



77. JAHRGANG • OKTOBER **10** 2023

# STÄDTE- UND GEMEINDERAT



**JUGENDHILFE**  
KATASTROPHENSCHUTZ



# STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

**STÄDTE- UND GEMEINDERAT** enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten von Kommunalpolitik und Verwaltung:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Leserinnen und Leser erhalten somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW

Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf  
Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

**FAX: 02 11/45 87-287**



Ich möchte die Zeitschrift Städte- und Gemeinderat **im günstigen Jahresabonnement** bestellen.

- gedruckt (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand)
- elektronisch als Lese-PDF (€ 49,- inkl. MwSt.)

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Ich bezahle

per Bankabbuchung

gegen Rechnung

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich bei Frau Hermes, Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199-201, 40474 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!



## System am Anschlag

In der Welt der frühkindlichen Bildung und Jugendhilfe erleben wir eine Krise ohnegleichen. Ihre Auswirkungen sind im ganzen Land zu spüren. Und zwar unmittelbar im Leben von Kindern, Jugendlichen und Familien, aber auch im Leben der kommunalen Beschäftigten.

Mehrere Fliehkräfte bringen das System an seine Grenzen: Da sind wachsender Bedarf, Fachkräftemangel und massive Kostensteigerungen auf der einen Seite, höhere Standards auf der anderen. Was das bedeutet, zeigt die Lage in den Kitas: Immer mehr Kommunen sehen sich nicht in der Lage, den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz vollständig zu erfüllen. Einrichtungen sehen sich gezwungen, den Stundenumfang zu reduzieren oder sogar zu schließen. Ähnlich die Aussichten auf die Lage in den Jugendämtern und bei weiteren Hilfs- und Beratungsangeboten. Das Personal geht vielfach auf dem Zahnfleisch, es fehlt an Entlastung, es fehlt an Nachwuchskräften. Gleichzeitig schreiben gesetzliche Neuerungen mehr und bessere Leistungen vor.

Hinzu kommt eine für viele Träger bedrückende Perspektive: Gestiegene Betriebskosten, Inflation und höhere Löhne bringen sie hart an die Grenzen. In Briefen an die Landespolitik ist von Schließungen und Insolvenz die Rede. Ein Horrorszenario für Familien wie Kommunen gleichermaßen. Denn die Städte und Gemeinden kämpfen mit denselben Belastungen.

Die Frage ist nur: Wie kriegen wir das System wieder in die Spur? Insbesondere vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf Ganztage, ab 2026. Mögliche Antworten darauf skizzieren die Autorinnen und Autoren dieser Ausgabe des Städte- und Gemeinderat. Dazu zählen etwa mehr Effizienz bei den Betreuungsstunden oder erfolgreiche Ideen aus der Praxis der Städte und Gemeinden. Beachtung verdienen zudem die Hinweise auf die völlig unzureichenden Rahmenbedingungen für Studium und Ausbildung. Dass es etwa für einen Studiengang wie „Soziale Arbeit“ einen hohen Numerus clausus gibt, aber nicht genug Studienplätze, will mir nicht in den Kopf.

Klar ist aus meiner Sicht: An schmerzhaften Kompromissen geht kein Weg vorbei. Das gilt vor allem für hohe personelle Standards, die in der Realität schlichtweg unerfüllbar sind. Was bitte nutzt ein Rechtsanspruch, wenn die Einrichtung schließen muss? Allzu oft ignorieren Beschlüsse von Bund und Land die realen Möglichkeiten vor Ort. Soll der Frust der Eltern nicht überhandnehmen, müssen beide für ihre Versprechen geradestehen – auch finanziell.

Christof Sommer  
Hauptgeschäftsführer StGB NRW

## Digitale Zwillinge. Potenziale in der Stadtentwicklung

Hrsg. v. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), 40 S., kostenfreier Download als PDF unter [bbsr.bund.de](https://bbsr.bund.de), Rubrik Veröffentlichungen



Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering (IESE) und dem Fraunhofer-Institut für Arbeitswissenschaft und Organisation (IAO) die Studie „Digitale Zwillinge – Potenziale in der Stadtentwicklung“ veröffentlicht. Mit Hilfe dieser Methode können Kommunen beispielsweise den Verkehr oder die Folgen von Starkregen simulieren und andere Szenarien für die Stadtentwicklung entwerfen. Die Studie zeigt auf, wie das Modellieren eines digitalen Zwillings gelingen kann und fasst Grundlagen, Anforderungen und Praxisbeispiele im Bereich der Stadtentwicklung zusammen.

## Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Kommune gestalten

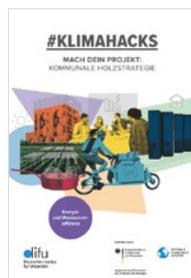
Autorengruppe BNE-Kompetenzzentrum (2023); Praxishandbuch, 132 S., kostenfreier Download als PDF unter [bne-kompetenzzentrum.de](https://bne-kompetenzzentrum.de) im Bereich Infothek



Als umfassendes Bildungskonzept spielt Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) eine entscheidende Rolle im Kontext der 17 Nachhaltigkeitsziele. Kommunen gelten dabei als Schlüsselakteure. Das Praxishandbuch stellt Städten und Gemeinden zunächst für den Einstieg in die Thematik thematisches Grundlagenwissen und Hintergrundinformationen zur Verfügung. Im Anschluss werden sieben Handlungsfelder zur Verankerung von BNE in kommunalen Bildungslandschaften vorgestellt und erklärt. Ergänzt werden die einzelnen Kapitel jeweils durch Checklisten, Praxisbeispiele und weiterführende Materialien.

## #Klimahacks – Mach dein Projekt: Kommunale Holzstrategie

Kommunaler Klimaschutz, 2023, vierfarbig, Deutsches Institut für Urbanistik 2023 (Difu), DIN A4, 8 S., kostenlos herunterzuladen auf [difu.de](https://difu.de) im Bereich Publikationen



Die neue Ausgabe der Reihe #Klimahacks befasst sich vor dem Hintergrund der Klimakrise und dem Ruf nach einer effizienteren Ressourcennutzung mit der Planung und Entwicklung klima- und ressourcenschonender Gebäude. Der nachwachsende Rohstoff Holz gewinnt in diesem Kontext zunehmend an Bedeutung. Mit einer kommunalen Holzstrategie können Kommunen den Holzbau fördern, die lokale Wertschöpfung stärken, Wälder schützen und ein Netzwerk aus regionalen und örtlichen Partnern aufbauen. Diese #Klimahacks-Ausgabe zeigt anhand aktueller Publikationen, Praxisbeispiele und einer Schritt-für-Schritt-Anleitung den Weg zu einer kommunalen Holzstrategie auf.

# INHALT 77. Jahrgang Oktober 2023



### EDITORIAL

- 3 System am Anschlag  
*von Christof Sommer*

### TOURISMUS

- 6 KiBiz-Reform erfordert zusätzliche Mittel  
*von Matthias Menzel*
- 8 Die KiBiz-Novellierung als Chance für eine bessere frühkindliche Bildung  
*von Stephan Jentgens*
- 11 Fachkräftemangel im Bereich des ASD  
*von Heike Wiemert*
- 13 Herausforderungen der SGB VIII-Reform  
*von Michael Löher und Laura Lepp*
- 16 Ein Netzwerk für den Kinderschutz  
*von Annett Volmer und Jan Pöter*

Foto: Jacob Ammentorp Lund – stock.adobe.com

Thema **Jugendhilfe****18** Ambulante Dienste in eigener Trägerschaft in Gummersbach

von Thomas Hein

**20** Erfahrungen aus der Jugendkonferenz in Bergkamen

von Christian Scharwey

**22** Kita-Entwicklung entlang eines Masterplans in Arnsberg

von Fabian Schriek

**KATASTROPHENSCHUTZ****24** Leuchttürme für den Ernstfall

von Alex Groß

**SERVICE****27** Bücher**30** Gericht in Kürze**Mehr Mitsprache bei demokratischen Entscheidungen gewünscht**

86 Prozent der Deutschen wollen laut einer repräsentativen Umfrage der Körber-Stiftung bei wichtigen Entscheidungen künftig stärker einbezogen werden. Dies bezieht sich vor allem auf die kommunale Ebene (93 Prozent) sowie Landesebene (91 Prozent), aber auch auf der Bundesebene halten die Deutschen eine stärkere Beteiligung für wichtig (85 Prozent). Insgesamt haben die kommunalen Einrichtungen stärkeres Ansehen. So vertrauen zum Beispiel 36 Prozent dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin, aber nur 19 Prozent der Bundesregierung. Allerdings geben nur 8 Prozent an, sich kommunalpolitisch zu engagieren. Hauptgrund dafür ist unabhängig vom Geschlecht der große Zeitaufwand.

**Sanierungsstau von 372 Milliarden Euro im Verkehr**

Das Deutsche Institut für Urbanistik (DifU) hat im Auftrag der Bauindustrie, der Deutschen Verkehrsunternehmen und des ADAC den baulichen Zustand des kommunalen Verkehrsnetzes ermittelt. Daraus wurden die notwendigen Bedarfe für Nachhol- und Ersatzinvestitionen ermittelt sowie der zusätzliche Investitionsbedarf in kommunalen Verkehrsnetzen bis 2030 für mehr Klimaschutz im Verkehrssektor. Ergebnis: Der Investitionsbedarf für Erhalt und Erweiterung von Schienennetzen und Straßen beträgt insgesamt rund 372 Milliarden Euro. Mit rund 283 Milliarden Euro entfällt der deutlich größte Teil auf die Straßenverkehrsinfrastruktur der Kommunen. Nötig ist aus Sicht des DStGB ein langfristiger Investitionsfonds von Bund und Ländern.

**Jugendliche wollen Verantwortung übernehmen**

Die Mehrheit der 12- bis 18-Jährigen in Deutschland blickt optimistischer in die persönliche Zukunft. 52 Prozent gaben im Rahmen einer repräsentativen Umfrage der Bertelsmann Stiftung an, dass diese in drei Jahren besser sein wird als jetzt. 2022 waren es nur 42 Prozent. 85 Prozent der Befragten ist es wichtig, Verantwortung zu übernehmen, 73 Prozent möchten einen Beitrag für die Gesellschaft leisten. Jedoch zeigen 67 Prozent kein Interesse am Engagement in einer politischen Partei. 77 Prozent der höher Gebildeten bewerten die Demokratie als gute Regierungsform. In den mittleren und niedrigen Bildungsschichten sinkt die Zustimmung jedoch auf bis zu 40 Prozent.

**14 weitere Kommunen bei „Bau. Land. Partner“**

Die Nordrhein-Westfalen-Initiative „Bau. Land. Partner.“ unterstützt Städte und Gemeinden bei der Aktivierung ungenutzter oder brachgefallener Grundstücke, um Brachflächen wieder zu Bauflächen werden zu lassen. Ende August haben sich 14 weitere Kommunen dem Programm angeschlossen: Castrop-Rauxel, **Dahlem**, **Detmold**, **Dormagen**, **Dorsten**, **Ennepetal**, **Greven**, **Ibbenbüren**, **Lohmar**, **Neuss**, **Overath**, **Schwelm**, **Titz** und **Vlotho**. Die landeseigene Entwicklungsgesellschaft NRW.URBAN setzt das Programm um: 161 Hektar Fläche sollen aktiviert werden. Ziel ist es, Privatleute und Kommunen an einen Tisch zu bringen, um Barrieren zu überwinden und Nutzungsszenarien zu entwickeln.

Qualifiziertes  
Personal für die  
Tageseinrichtungen  
wird landesweit  
gesucht



FOTO: LIDERINA – STOCK.ADOBE.COM

## KiBiz-Reform erfordert zusätzliche Mittel

Die Steuerungsmöglichkeiten durch das KiBiz müssen im Hinblick auf unzureichende Personalressourcen deutlich verbessert werden

Die besondere Bedeutung der frühkindlichen Bildung wird von Fachkreisen immer wieder hervorgehoben, insbesondere wenn es um Chancengleichheit, erfolgreiche Bildungsbiografien und um ein selbstbestimmtes Leben geht. Der rechtliche Rahmen der frühkindlichen Bildung erfolgt durch das SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe – und die landesrechtliche Ausgestaltung dieses Rahmens durch das Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) hat angekündigt, die frühkindliche Bildung zu modernisieren und beabsichtigt daher, das Kinderbildungsgesetz zu reformieren. Ein Dialogprozess mit allen relevanten Playern im Bereich der Kindertagesbetreuung ist bereits auf den Weg gebracht.

**Fachkräfte- und Personalmangel** Der Reformprozess wird durch den Personalmangel in den Tageseinrichtungen überschattet. Auch mehrere Anpassungen der Personalverordnung haben nicht zu einer Abmilderung der Mangellage geführt. Die Situation ist in zahlreichen Einrichtungen so dramatisch, dass ganze Gruppen nicht mehr angeboten wurden oder Betreuungszeiten reduziert werden mussten. In Einzelfällen mussten ganze Kitas schließen, und neue Einrichtungen konnten nicht oder nur mit erheblichen Verzögerungen geöffnet werden.

Die zentrale Frage ist aus kommunaler Sicht, durch welche Maßnahmen das System stabilisiert wird. Der einfachste Weg würde darin bestehen, kurzfristig zusätzliches Personal zu gewinnen. Auch angesichts des wachsenden Bedarfs an pädagogischen Fachkräften durch den nahenden Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in der Grundschule/OGS im Jahr 2026 erscheint dieser Ansatz kaum erfolgversprechend zu sein.

**Lösungsansätze** Eine realistische Möglichkeit für eine bessere und bedarfsgerechte Steuerung des Angebotes besteht darin, die Abstufungen der Betreuungszeiten zu verfeinern. Beispielsweise würden neben den 25, 35 und 45 Stunden-Buchungen auch 30 und 40 Stunden angeboten. So könnten etwa Betreuungsstunden eingespart werden, wenn Eltern statt mit den 45 gebuchten auch mit 40 Stunden auskommen. Aktuell besteht die Situation, dass insbesondere bei den Jahrgängen, bei denen die Eltern durch das Land vollständig von ihrer Beitragspflicht befreit werden, im größten Umfang 45-Stunden-Buchungen erfolgen. Hierdurch werden Betreuungszeiten gebunden, die faktisch nicht erforderlich wären. Steuerpolitisch wäre es daher



### DER AUTOR

**Dr. Matthias Menzel** ist Hauptreferent für Soziales, Jugend- und Familienhilfe beim Städte- und Gemeindebund NRW

*Eine Reform des KiBiz sollte das Kita-System entlasten, die Personalsteuerung verbessern und den Verwaltungsaufwand reduzieren*



FOTO: ALPHASPIRIT – STOCK.ADOBE.COM

folgerichtig, die Beitragsfreiheit zu modifizieren, indem beispielsweise nur noch Betreuungsumfänge mit bis zu 35 Stunden vollständig von der Beitragspflicht freigestellt werden.

Die Landesregierung hat ausweislich des Koalitionsvertrages die Absicht, ein weiteres Kita-Jahr beitragsfrei zu stellen. Beitragsfreiheit führt grundsätzlich nicht zu einer besseren frühkindlichen Bildung, erst recht nicht, weil hierdurch ohnehin nur knapp vorhandene (Personal-) Ressourcen gebunden würden.

**Entlastung der Fachkräfte** Das Alltagshelferprogramm hat sich in den Jahren der Pandemie bewährt, es sollte daher gesetzlich verankert und die Finanzierung dauerhaft gesichert werden. Zudem wäre die Einführung von Verwaltungsassistenz gerade in größeren Einrichtungen sehr hilfreich, da hierdurch die Fachkräfte weiter entlastet werden könnten.

Je nach Größe der Einrichtung wäre es auch ein richtiger Ansatz, die Leitungsfreistellung auszuweiten. Hierdurch hätten die Leitungskräfte mehr Kapazitäten, Ergänzungskräfte, Verwaltungsassistenzen und Alltagshelfer einzuarbeiten.

**Ausbildung und Qualifizierung** Von Seiten der Praktiker wird seit längerem hervorgehoben, dass die aktuelle Förderung für Ausbildung und Qualifizierung (§ 46 KiBiz) nicht auskömmlich sei. Dies ist besonders problematisch, da die Träger in Zeiten knapper Kassen sehr zurückhaltend mit dem Thema Ausbildung umgehen. Vor dem Hintergrund des sich weiter zuspitzenden Fachkräftemangels wäre das eine fatale Entwicklung.

Zur Lösung des Problems ist eine Anpassung der Landesfinanzierung für die Vergütungen der praxisintegrierten Ausbildung (PiA) von Erzieherinnen und Erziehern sowie im Bereich Kindertagespflege dringend geboten. Die Anhebung der Refinanzierung des Landes sollte sinnvollerweise gekoppelt werden mit einer jährlichen Dynamisierung, um in den Folgejahren Unterfinanzierungen zu vermeiden.

**Fördersystem vereinfachen** Neben dem zentralen Thema der besseren Personalsteuerung sollte es bei einer KiBiz-Reform auch um Möglichkeiten gehen, den Verwaltungsaufwand für die Administrierung der rechtlichen Regelungen zu vereinfachen. Vorgeschlagen wird insofern, die neben dem KiBiz bestehenden Förderprogramme auf eine Überführung in die Pauschale zu überprüfen. Hierdurch würde sich nicht nur der Verwaltungsaufwand verringern, sondern auch die Planbarkeit für die Träger deutlich verbessern.

An dieser Stelle sollen namentlich die Sprachförderung und das Kita-Helfer-Programm angesprochen werden. Hierbei wird auch darauf zu achten sein, dass es zu keiner Lastenverschiebung zwischen Land und Kommunen im Vergleich zur bestehenden Fördersystematik kommt.



FOTO: ANDREY SINENKIY – STOCK.ADOBE.COM

**Dynamisierung neu zu regeln** Der aktuelle Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst hat erhebliche Auswirkungen auf die Personalkosten im Bereich der Kindertagesbetreuung. Die hierdurch entstehenden Finanzierungslücken werden nicht rechtzeitig durch die in § 37 KiBiz vorgesehene Dynamisierungsregelung kompensiert. Die Anpassung der Finanzierung erfolgt mit einer Verzögerung von mindestens einem Jahr, was bei einem hohen Tarifabschluss die Träger schnell an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringt.

Notwendig ist eine Dynamisierungsregelung, durch die sehr kurzfristig eine Anpassung der Pauschalen gewährleistet ist. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels muss den Trägern so viel Spielraum belassen werden, dass sie nicht aus Tarifverträgen aussteigen und mit ausscheidendem Personal rechnen müssen. Dass das Land im September kurzfristige Überbrückungshilfen ab Anfang 2024 angekündigt hat, zeigt deutlich auf, wie unzureichend das aktuelle System gegen Krisen gewappnet ist.

**Anpassung der Mietzuschüsse** Das Problem der Mietanpassung an die tatsächliche Preisentwicklung begleitet uns bereits seit der letzten Reform des KiBiz. Notwendig ist eine Preisanpassung, die auch die tatsächliche Mietentwicklung vor Ort abbildet. An der Zuständigkeit des Landes für die Mietzuschüsse sollte festgehalten werden.

**Elternbeiträge** Der Wunsch nach landeseinheitlichen Elternbeiträgen ist ebenfalls kein neues Thema und sorgt auch in der Presseberichterstattung immer wieder für Schlagzeilen. Im Sinne der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und auch unter dem Aspekt der Chancengleichheit sollte der Landesgesetzgeber dieses gewichtige Thema angehen. ●

*Auch in den Grundschulen und der Ganztagsbetreuung mangelt es an Fachkräften*



Den Trägern muss viel Spielraum belassen werden



Die Freie Wohlfahrts-  
pflege hält gut aus-  
gebildete Fachkräfte  
und einen guten  
Personal-Kind-Schlüs-  
sel für unbedingt  
erforderlich

# Die KiBiz-Novellierung als Chance für bessere frühkindliche Bildung

Die Freie Wohlfahrtspflege fordert mehr Fachkräfte, multiprofessionelle Teams, Fachberatung und eine ausreichende Finanzierung der Kitas

Zentrale Anliegen im Rahmen der Novellierung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) sind für die der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LAG FW) die Stärkung der Kitas als Bildungseinrichtungen, die Ermöglichung der Trägervielfalt vor dem Grundsatz der Subsidiarität, die Gewährleistung eines verlässlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungssystems sowie die Sicherung des Kinderschutzes und die Qualität der frühkindlichen Pädagogik. Es wird keine Gesetzesentwicklung vorgeschlagen, die den Fachkräftemangel manifestiert. Vielmehr hat die LAG FW Eckpunkte formuliert, aus denen sich konkrete Maßnahmen gegen den Fachkräftemangel entwickeln lassen.

**Freistellung für Führungskräfte** Die Einrichtungsleitungen sollen als Managerin und Leitung multiprofessioneller Teams eine vollständige Freistellung und eine entsprechende Qualifizierung erhalten. Die Anforderungen an die Leitung einer Kindertageseinrichtung sind stetig gestiegen und erfordern entsprechende Qualifikationen und Zeitressourcen. Zu den Aufgaben gehören Organisationsentwicklung, Personalführung, -gewinnung und -bindung sowie das Steuern und Managen von zunehmend unterschiedlich professionellen Teams.

Die Einrichtungsleitung muss dazu frei von der praktischen pädagogischen Arbeit mit den Kindern agieren können. Eine Freistellung zur Führung des Teams jeder Einrichtung mit mindestens 39 Wochenstunden ist darum unabdingbar. Die Stelle

muss mindestens zur Hälfte mit einer Sozialpädagogischen Fachkraft besetzt sein. Zur Unterstützung der durchgängigen Führung einer Einrichtung benötigt es eine ständige stellvertretende Leitung mit angemessener Freistellung. Zudem sollen Verwaltungsfachkräfte zur Unterstützung von Leitungen und pädagogischen Fachkräften in den Einrichtungen mitwirken.

**Fachkraftgebot stärken** Weiterhin soll das Fachkraftgebot zur Sicherung und Weiterentwicklung der frühkindlichen Bildung gestärkt werden. Studien belegen die positiven Auswirkungen einer hohen Kita-Qualität auf die Entwicklung der Kinder. Nach internationalem Forschungsstand gehören zur Kita-Qualität zwingend gut ausgebildete Fachkräfte, ein guter Personal-Kind-Schlüssel und eine angemessene Gruppengröße.

Der Fachkraft-Kind-Schlüssel muss Fehlzeiten und Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit berücksichtigen. Sie machen laut einer Berechnung der GEW in Summe mindestens 33 Prozent der Arbeitszeit aus. Zusammen mit einer verlässlichen Sicherung der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote würden diese Maßnahmen zur dringend benötigten Steigerung der Attraktivität des Berufsfeldes führen.

**Multiprofessionelle Teams aufbauen** Die Entwicklung von multiprofessionellen Teams erfordert eine Definition und Aufgabenprofilierung der verschiedenen Professionen einer Einrichtung:



**DER AUTOR**

Stephan Jentgens ist  
Vorsitzender des LAG-  
Arbeitsausschusses  
Tageseinrichtungen  
für Kinder

- Das Arbeitsfeld muss weiterhin von sozialpädagogischen Fachkräften, insbesondere der frühkindlichen Pädagogik, sowie von pädagogischen Ergänzungskräften geprägt sein. Sie sind für die Gestaltung der pädagogischen Bildungsarbeit verantwortlich und begleiten die frühkindlichen Prozesse.
- Pädagogische Zusatzkräfte gestalten die konzeptionelle Arbeit mit. Hier können weitere pädagogische Berufsgruppen, Therapeuten und Therapeutinnen die pädagogische Arbeit bereichern.
- Profilunterstützende Kräfte als nichtpädagogisches Personal mit entsprechender Grundlagenqualifizierung unterstützen die pädagogische Arbeit. Hier können weitere Berufsgruppen ihre spezifischen Kompetenzen einbringen.
- Alltagsunterstützende Kräfte stehen zur Bewältigung der zahlreichen nichtpädagogischen Aufgaben zur Verfügung, Alltags helfende, qualifizierte Hauswirtschaftskräfte, Köche und Köchinnen sorgen eigenständig für die Bereitstellung der Mahlzeiten.

**Fachberatung unterstützt** Die prozessbegleitende Fachberatung soll noch stärker Teil eines stützenden Systems werden. Insbesondere folgende Aspekte machen die Fachberatung unabdingbar: Qualitätsentwicklung und Konzeptionsarbeit, Beratung und Unterstützung beim Aufbau multiprofessioneller Teams sowie zu vielfältigen Themen wie Kinderschutz, Inklusion etc. Das Arbeitsfeld der Fachberatung sollte mit einem empfohlenen Schlüssel von 1 zu maximal 25 Kindertageseinrichtungen ausgebaut werden. Zukünftig wird es wichtig sein, in der Qualifizierung zur Fachlichkeit verschiedene Lern- und Ausbildungsformen so zu realisieren, dass regelmäßig genügend qualifizierte Personen die hohe Qualität der frühkindlichen Bildung sicherstellen. Ein Grundgedanke sollte dabei sein, dass sich die Fachlichkeit der Personen in der Kita möglichst lebenslang weiterentwickelt. Was die Gewinnung, Bildung und Bindung von Personal angeht, muss die Kita den jeweiligen Sozialraum, die Lebenswelten sowie Generationsperspektiven der sich entwickelnden Fachkräfte bedenken, damit Inhalte, Formen und Finanzierung der Aus- und Weiterbildung sowie der Lebenshaltungskosten bedarfsgerecht sind. Im Zentrum der Aus- und Weiterbildung stehen müssen eine Vertiefung des Wissens um die Bedarfe von Kindern im Alter von null bis sechs Jahren sowie die frühkindliche Entwicklung und das frühkindliche Lernen in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen NRW. Dabei müssen für ein durchlässiges Bildungssystem Lernziele formuliert werden. In diesem System soll formales, nonformales und informelles Lernen möglich sein und anerkannt werden. Die Bestätigung von Lernerfolgen soll durch die Träger im Zusammenwirken mit öffentlichen Stellen möglich sein. Hierzu wäre modulares Lernen an verschiedenen Lernorten in analogen, hybriden und digitalen Settings im Rahmen einer inhaltlichen Matrix geeignet.



FOTO: STADT DETMOLD

**Auskömmliche Finanzierung** Für eine Berechnung und Finanzierung der Kindpauschalen in den Kindertageseinrichtungen sieht die LAG FW die Orientierung an den KGSt-Berichten bei sachgerechter Anwendung als positiv an. Eine an der realen Kostenentwicklung orientierte Dynamisierung ist eine notwendige Voraussetzung für ein neues Kinderbildungsgesetz. Allerdings haben sich in der Anwendung der Fortschreibungsrate zentrale Probleme herausgestellt, die einer Korrektur bedürfen: Insbesondere die um 1,5 Jahre nachlaufende Anpassung der Kindpauschalen führt die Träger bei starken Kostensteigerungen in große Finanzierungsschwierigkeiten. Wichtig wäre auch, die gesamten Kosten eines Arbeitsplatzes (als Vollkostenrechnung) in der Finanzierung abzubilden. Zusätzlich haben sich im Bereich der Personalkosten folgende Notwendigkeiten herauskristallisiert: In der Refinanzierung der Leitungsfreistellung müssen die Leitungskräfte vollumfänglich nach mindestens TVöD S13 vergütet und refinanziert werden. Sonstige Personal- sowie Ausfallkosten müssen bei der Refinanzierung berücksichtigt werden. Für die Gewinnung neuer Fachkräfte muss eine deutliche Erhöhung der Pauschalen für Ausbildung erfolgen. Die Finanzierung der Alltags helferfunktion muss im künftigen KiBiz verlässlich verankert werden.

Auch für die Berechnung der Betriebskosten im KiBiz muss die Anwendung der KGSt-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“ als Grundlage gelten. In Summe ergibt sich hier ein Aufschlag von 25 Prozent der Betriebskosten auf die Personalkosten. Kritisch sieht die LAG FW weiterhin die Begrenzung der Verwaltungskosten auf maximal drei Prozent der Gesamtjahres-Basisförderung. Grundsätzlich ist zu fordern, dass der für einen Betrieb notwendige Verwaltungsaufwand auch finanziert werden muss. Für die Träger von Einrichtungen muss eine planbare, transparente und verlässliche Finanzierung gegeben sein.

**Eigenanteile senken und Klima schützen** Die Belastungsgrenze der Träger im Hinblick auf die Ei-

*In den Kitas sind zunehmend multiprofessionelle Teams im Einsatz*

genanteile ist überschritten, daher benötigt es eine Absenkung des Trägeranteils. Derzeit kann kein Träger im Bereich der LAG FW die Eigenanteile sicherstellen, die nach KiBiz in der entsprechenden Höhe vorgesehen sind, so dass in der Regel eine Unterstützung durch die Kommunen geschieht.

Notwendig ist auch eine klimatechnische Qualifizierung der Kindertageseinrichtungen. Zukünftige investive Programme müssen eine ausreichende Pauschalierung für klimatechnische Maßnahmen vorhalten. Die Sachkosten für eine klimaneutrale Betriebsführung und Instandhaltungskosten müssen auf Grundlage aktueller Kosten angehoben werden, um eine nachhaltige Qualifizierung der Gebäude zu erreichen.

**Klare Abgrenzung** Die derzeitige Finanzierung des Teilhabebedarfes von Kindern mit Behinderung aus Kindpauschalen des KiBiz (Einrichtungsleistung) und der EGH (kindbezogene Leistung) bringt für die Kita-Träger erhebliche Probleme und einen immensen Verwaltungsaufwand mit sich. Eine große Herausforderung besteht in der derzeitigen Regelung, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe als nachrangig zum KiBiz betrachtet werden.

Diese problematische Betrachtungsweise führt dazu, dass im Falle von nicht (vollumfänglich) erbrachten KiBiz-Leistungen die EGH-Leistung von den Kita-Trägern an die Landschaftsverbände zurückgezahlt werden muss. In der Konsequenz bedeutet dies, dass das leistungsberechtigte Kind keine heilpädagogische Förder- und Teilhabeleistung erhält.



FOTO: STADT KERPEN

*Bildung spielt in den Kitas eine zentrale Rolle*

Es muss auf eine klare Abgrenzung beider Systeme hingearbeitet werden, so dass es nicht weiter zu Leistungsverlusten für Kinder mit (drohender) Behinderung kommt, und der Träger entsprechend des tatsächlichen Teilhabebedarfes die KiBiz-Pauschale für Personal- und Sachkosten zielgerichtet einsetzen kann. Die Schaffung verbindlicher Rahmenbedingungen für ein Absenken der Gruppenstärke ist im Hinblick auf die Teilhabe von Kindern mit (drohender) Behinderung dringend erforderlich.

Die Erfüllung des Rechtsanspruches für alle Kinder kann nicht auf Kosten der Kinder in der Tageseinrichtung und der Fachkräfte ausgetragen werden. Hier muss es verlässliche Vorgaben geben, die bei Bedarf eine Gruppenstärkeanpassung ermöglichen. Die Struktur des Kinderbildungsgesetzes und die zeitgleiche Anwendung des Landesrahmenvertrages zur Sicherung der Teilhabe darf nicht zu Segregation beitragen. ●

## Präsidium besucht Höxter und die Landesgartenschau

Die 214. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW) bot nicht nur herausfordernde Themen, sondern auch ein einladendes Rahmenprogramm: Im schönen **Höxter** im Weserbergland gab es die Gelegenheit, einen Blick auf die aktuelle Landesgartenschau und das Weltkulturerbe Kloster Corvey zu werfen. Im Rahmen der Präsidiumssitzung begrüßte Höxters Bürgermeister **Daniel Hartmann** herzlich die aus ganz NRW angereisten Gäste und berichtete über die Erfahrungen der Kommune mit der Ausrichtung der Gartenschau. Hartmann sprach von einem enormen Schub für die Stadt und ihre 30.000 Einwohner. Im historischen Zentrum sei deutlich mehr Leben, sowohl Einzelhandel als auch Gastronomie und Hotellerie verzeichneten Umsatzsteigerungen zwischen 20 und 50 Prozent.

Insgesamt sind rund 50 Millionen Euro in die Stadtentwicklung geflossen, unter anderem wurden Fußgängerzone, Flusspromenade und das Bahnhofsgelände erneuert. In drei Jahren wurde geschafft, was sonst 30 Jahre gedauert hätte, heißt es in einer Mitteilung der Stadt. Begonnen hat die farbenfrohe Landesgartenschau am 20. April. Bis zum 15. Oktober besteht noch

die Chance sie zu besuchen. Als Dank für die Gastfreundschaft überreichte Präsident **Dr. Eckhard Ruthemeyer** dem Höxteraner Bürgermeister eine Ehrenurkunde mit dem historischen Wappen des Verbandes. Etliche Präsidiumsmitglieder nahmen im Anschluss an die Sitzung die Gelegenheit wahr, der Gartenschau einen Besuch abzustatten. Experten vom Verband GaLaBau-NRW führten die Gäste über das Gelände und erläuterten kenntnisreich die fachlichen Hintergründe und Perspektiven. ●



*Aus- und Weiterbildung sind Schlüsselgrößen im Kampf gegen den Fachkräftemangel*



FOTO: MICHAELBERLIN - STOCK.ADOBE.COM

# Ausbilden gegen den Fachkräftemangel

Um der erheblichen Personalknappheit in der Kinder- und Jugendhilfe und der Dauerkrise im gesamten Sozialsektor abzuweichen, muss in der Aus- und Weiterbildung weitsichtig gegengesteuert werden

Die Berufsgruppe der Sozialarbeit und Sozialpädagogik weist bereits heute bundesweit die größte Fachkräftelücke im gesamten Berufsspektrum auf. Der Fachkräftebedarf im sozialen Sektor wird zukünftig sogar noch steigen. Der stetige Fachkräftemehrbedarf bei gleichzeitigem Fachkräftemangel stellt auch die Kinder- und Jugendhilfe in NRW vor Herausforderungen.

Trotz eines Aufwuchses an Fachkräften in den vergangenen zehn Jahren von gut 50.000 Personen steigt der Bedarf kontinuierlich an. Bezogen auf den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bestimmen ein permanenter Krisenmodus sowie die chronische Überlastung des Systems nicht allein in NRW, sondern bundesweit die aktuelle Situation in den Jugendämtern.

**Fachleute besorgt** Neue Aufgaben und Anforderungen im ASD ergeben sich nicht zuletzt durch gesetzliche Veränderungen wie beispielsweise aktuell durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKisSchG NRW). Fachleute aus Wissenschaft und Praxis äußern die Sorge, dass angesichts der personellen Unterbesetzung bei zunehmenden Aufgaben und steigenden Anforderungen zentrale Aufgaben des ASD, zu denen der Schutz von Kindern und Jugendlichen zählt, nicht

in der gebotenen Form gewährleistet werden können. Angesichts dieser Situation stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von Ausbildungsangebot und Bedarf in den Sozial- und Erziehungsberufen. Um den Bedarf einschätzen zu können, ist ein Monitoring zum aktuellen Fachkräfte(mehr)bedarf in NRW im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe allgemein und im ASD im Speziellen unabdingbar. Auf dessen Basis könnten Prognosen für den Handlungsbedarf im Bereich der Aus- und Weiterbildung abgeleitet werden.



FOTO: GUDRUN HEYDER



## DIE AUTORIN

**Heike Wiemert** ist Professorin für Soziale Arbeit an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Köln

*Der Personalbedarf in der Kinder- und Jugendhilfe wächst kontinuierlich*

**Zunehmende Akademisierung** Dem breiten Aufgabenspektrum sowie den hohen fachlichen Anforderungen entsprechend ist das Qualifikationsniveau der Fachkräfte im ASD hoch. 93,8 Prozent der Mitarbeitenden verfügen über einen (Fach-)Hochschulabschluss, überwiegend vertreten sind Absolventinnen und Absolventen der Sozialen Arbeit. Einen hohen Akademisierungsgrad weisen aber auch die Jugendsozialarbeit, die ambulanten Hilfen zur Erziehung sowie die Erziehungsberatung auf. Das Interesse am Studiengang Soziale Arbeit ist groß. Er wird hauptsächlich als Bachelorstudiengang an Hochschulen für angewandte Wissenschaft

studiert und sieht als weitere Abschlussqualifikation die staatliche Anerkennung vor.

Im Wintersemester 2021/22 lag er auf dem achten Platz der am stärksten nachgefragten Studiengänge. Obwohl es landesweit keine amtliche Statistik gibt, welche die Bewerbungslage ins Verhältnis zum Studienplatzangebot setzen kann, gibt es Hinweise darauf, dass die Bewerbungszahlen das Studienangebot weit übersteigen. Zudem wird der Zugang zu den Studienangeboten an den öffentlich refinanzierten Hochschulen durch einen Numerus clausus (NC) oder hochschulspezifische Auswahlverfahren beschränkt.

**Steigende Nachfrage** Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, dass das Studienangebot an staatlichen und kirchlichen Hochschulen in NRW im Zeitraum von 2017 bis 2022 relativ konstant geblieben ist bzw. in der Tendenz eher abnimmt. Ausbaubewegungen verzeichnen dagegen die privaten Hochschulen, wie in Schaubild 1 zu sehen ist. Gemessen an der Gesamtanzahl der Studierenden im 1. Fachsemester übersteigt der Anteil an Studienplätzen an öffentlichen Hochschulen das Angebot an privaten Hochschulen, außer im Jahr 2018. Im Studienjahr 2018 waren in NRW mehr Studierende der Sozialen Arbeit im 1. Fachsemester an privaten als an öffentlichen Hochschulen eingeschrieben.

Bereits im Studienjahr 2019 zeigte sich hier jedoch ein Rückgang der Einschreibungen, der sich bis zum Studienjahr 2020 fortsetzte. Ab 2021 verzeichneten die privaten Hochschulen wieder steigende Einschreibezahlen. Das Studienangebot der privaten Hochschulen für Soziale Arbeit übersteigt in NRW allerdings seit Jahren das Studienangebot der Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft.

Die Zahlen legen nahe, dass die steigende Nachfrage nach Studienplätzen für Soziale Arbeit zu mehr Angeboten bei privaten Hochschulen geführt hat. Ein Trend, der auch bundesweit zu beobachten ist, gleichwohl Studienangebote an privaten Hochschulen für die Studierenden kostenpflichtig sind. Häufiger als an öffentlichen und kirchlichen Hochschulen sind Studi-

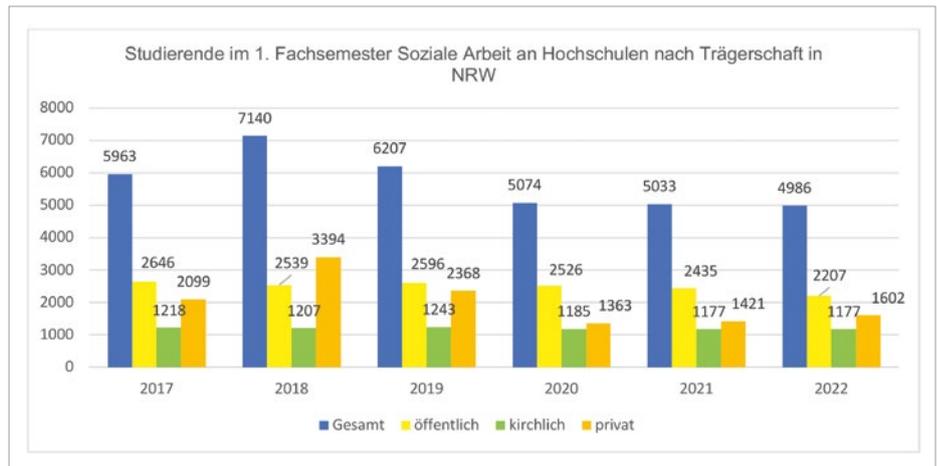


SCHAUBILD: SONDERAUSWERTUNG IT NRW, EIGENE DARSTELLUNG

enangebote an privaten Hochschulen zulassungsfrei und stärker in dualen Formaten organisiert. Duale Studienangebote setzen auf eine enge Verzahnung der Lernorte Hochschule und Praxis und weisen höhere Praxisanteile im Studium auf. Dual Studierende sind während des gesamten Studiums regelmäßig in den Praxisstellen anwesend und erhalten für die Mitarbeit in der Regel ein Entgelt. Ein Effekt kann eine frühe Bindung an den Arbeitgeber sein.

**Duale Studienangebote als Ausweg** Duale Studienangebote werden zunehmend von privaten Hochschulen in Kooperation mit Kommunen angeboten, die finanziell in der Lage und unter dem steigenden Druck des Fachkräftemangels bereit sind, sowohl die Entgelte für die dual Studierenden als auch deren Studiengebühren zu bezahlen. Zahlreichen Kommunen in NRW, die nicht über diese finanziellen Mittel verfügen, bleibt dieser Weg der Fachkräfteausbildung und -rekrutierung für den ASD und andere Dienste verwehrt. Der anhaltende Fachkräftemangel wirkt sich auf die Qualität der Leistungen und Unterstützung für Kinder und Familien aus. Ungleiche Lebensverhältnisse in den Kommunen werden so weiterbefördert.

Aus Sicht der Hochschulen geht es beim Fachkräftemangel in den Sozial- und Erziehungsberufen zum einen um die Ausbildung und Rekrutierung von genug Personal, zum anderen stellt sich damit auch eine „sozial- und professionspolitische Herausforderung“. Daher hat die Konferenz der Landesrektorinnen und -rektoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in NRW (LRK HAW NRW) im Dezember 2022 eine Initiative gestartet und fordert neben anderen Maßnahmen den Ausbau von (dualen) Studienplätzen an öffentlichen (und öffentlich refinanzierten) Hochschulen, ohne Standardabsenkung.

Adressiert wurden das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI NRW) sowie das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW NRW). Der Initiative ist zu wünschen, dass die Forderungen von Seiten der Politik ernst genommen und diskutiert werden.

*Seit Jahren sinkt in NRW die Zahl der Studienplätze für Soziale Arbeit*

Der Gesetzgeber nimmt gezielt die Bedarfe junger Menschen mit Behinderungen in den Blick



FOTO: OLESIA BILKEI – STOCK.ADOBE.COM

# Herausforderungen der Reformen des Kinder- und Jugendhilferechts

Die neuen Regelungen im SGB VIII führen zu weitreichenden Verbesserungen für Leistungsberechtigte, stellen aber Politik und Verwaltung vor enorm schwierige Aufgaben

**G**ewaltschutzkonzepte in Einrichtungen, Beschwerdemöglichkeiten für Kinder, schnelle Hilfe in Notsituationen – mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) im Jahr 2021 hat der Gesetzgeber die Kinder- und Jugendhilfe auf Zukunftskurs gebracht. Das neue Gesetz stärkt die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die in Jugendhilfeeinrichtungen oder in einer Pflegefamilie leben. Es fördert Prävention und Beteiligung und nimmt dabei nun auch gezielt die Bedarfe von jungen Menschen mit Behinderungen in den Blick. Was sozialpolitisch grundsätzlich als sinnvoll und als Erfolg zu bewerten ist, birgt föderale und kommunale Brisanz: Die Umsetzung der Reform stellt die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe vor eine der größten Herausforderungen der vergangenen 30 Jahre und berührt sogar verfassungsrechtliche Grundfragen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des KJSG lohnt sich also ein differenzierter Blick auf die großen Spannungsfelder der SGB VIII-Reformen.

**Verbesserungen für Leistungsberechtigte** Für die Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe wurden durch das KJSG weitreichende Verbesserungen im SGB VIII erwirkt. Ein Meilenstein ist die Aufnahme des inklusiven Leitgedankens. Die

Rechte von jungen Menschen mit Behinderung erfahren eine konkrete Stärkung, unter anderem durch die grundsätzliche Verankerung der gemeinsamen Betreuung von allen Kindern in der KiTa. Weitere Schritte auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind durch das KJSG anvisiert: Ab 2024 werden Familien von Verfahrenslotsinnen und -lotsen bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen unterstützt. Ab 2028 soll durch die Einführung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe die rechtliche Sonderstellung von jungen Menschen mit Behinderungen gänzlich aufgehoben werden.

**Frühzeitiger Zugang zu Unterstützung** Auch der Leitgedanke der Prävention kommt im neuen SGB VIII stärker zum Tragen: Mit Hilfe niedrigschwelliger Beratungsangebote und unbürokratischer Hilfe in akuten Notlagen sollen Familien frühzeitig Zugang zu Unterstützung erhalten und Überforderungssituationen vermieden werden. Verbessert wurde auch die Position von jungen Menschen in stationären Erziehungshilfen bzw. Pflegefamilien: Sie selbst müssen keinen Beitrag zu den Unterbringungskosten mehr leisten. Zudem wird die Beziehung zu den Herkunftseltern nun stärker gefördert, unabhängig vom Vorliegen einer Rückkehroption in die Familie. Struk-

**Michael Löher** ist Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.



**DIE AUTOREN**



**Laura Lepp** ist Referentin des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.



### Vodcast "KLAR & DEUTLICH"

Michael Löher, Vorstand des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., kommentiert im Rahmen eines Video-Podcasts regelmäßig aktuelle Themen. Folge 10



befasst sich mit dem steinigen Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Im Webangebot (deutscher-verein.de) des Vereins ist die Reihe unter Presse/Vodcast zu finden.

turen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen wurden ausgebaut, unter anderem durch ein verschärftes Betriebserlaubnisverfahren und verpflichtende Schutzkonzepte.

Gleichzeitig wurden Barrieren für die Kooperation relevanter Akteure im Kinderschutz abgebaut, indem beispielsweise meldende Tragende von Berufsgeheimnissen nun zeitnah eine Rückmeldung zum weiteren Verfahren erhalten. Zudem fördern neue Möglichkeiten zur Beteiligung eine faire und bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, unter anderem durch die verpflichtende Einrichtung von Ombudsstellen.

**Strukturwandel bei den Jugendämtern** Diese Verbesserungen lösten gleichzeitig einen hohen Veränderungsdruck auf Seiten der Kommunen aus. Besonders anspruchsvoll ist die geplante Implementierung der Verfahrenslotsinnen und -lotsen. Diese sollen ab 2024 sowohl Familien beraten als auch das Jugendamt bei der Schaffung inklusiver Organisationsstrukturen begleiten. Unterstützt wird dieser Prozess durch die sogenannten „Werkzeugkästen“ – drei Teilprojekte im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). In diesem Rahmen haben Fachleute aus der Sozialwirtschaft Empfehlungen für ein Curriculum zur Qualifizierung dieser Personen sowie digitale Unterstützungstools für die Ausbildung und den Arbeitsalltag der Fachkräfte entworfen. Diese Projekte sind nahezu abgeschlossen; die digitalen Werkzeuge befinden sich bereits in der Umsetzung. Viele praktische Fragen rund um den Einsatz der Verfahrenslotsinnen und -lotsen sind jedoch noch offen: Wer bietet die Aus- und Weiterbildung an? Wie werden die Stellen tariflich eingruppiert? Wo finden sie ihren Platz in der Jugendamtsstruktur? Bevor die Fachkräfte 2024 ihre Arbeit aufnehmen können, bleibt also (vor allem auf kommunaler Ebene) noch einiges zu klären.

**Gestaltung der Gesamtzuständigkeit** Die geplante Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe setzt voraus, dass bis 2027 Details durch ein noch

zu entwickelndes Bundesgesetz bestimmt werden. Besondere Anforderung dabei ist, dass damit keine Veränderungen an Art und Umfang der Leistungen, dem leistungsberechtigten Personenkreis oder der Kostenbeteiligung für die dazu Verpflichteten erfolgen sollen. Für die Erarbeitung der Umsetzungsanforderungen, -optionen und -schritte hat das BMFSFJ einen Beteiligungsprozess ins Leben gerufen. In der AG „inklusive SGB VIII“ beraten sich Expertinnen und Experten der Kommunen, Länder und des Bundes mit Fachverbänden und Selbstvertretungsorganisationen, flankiert durch einen Selbstvertretungsrat sowie ein wissenschaftliches Begleitkuratorium.

Behandelt werden dort unter anderem die komplexen Fragen des Leistungstatbestands und Leistungskatalogs, der Bedarfsermittlung und der inklusiven Hilfeplanung. Nordrhein-Westfalen steht bei der Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII (ähnlich wie der Freistaat Bayern) vor einer besonderen Herausforderung: Hier sind bisher die Landschaftsverbände für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen nach dem SGB IX zuständig. Bei einer strikten Zusammenführung in den Jugendämtern der Kommunen müssten folgerichtig die Zuständigkeiten bei den Landschaftsverbänden aufgelöst werden. Daraus resultierende Veränderungsprozesse in den Personalbeständen und Organisationsstrukturen sind umstritten, werden Zeit beanspruchen und (landes-)rechtlich umfassende Neuregelungen erfordern. Daher setzen sich die kommunalen Spitzenverbände für eine materiellrechtliche Regelung der Gesamtzuständigkeit ein, die auch der Sondersituation in Nordrhein-Westfalen und Bayern gerecht wird.

**Gerechte Verteilung der Mehrkosten** Klar ist: Mehr Beratungs- und Unterstützungsansprüche, höhere Anforderungen an Prozesse, Personal und Infrastruktur, Beitragssenkungen auf Seiten der Leistungsberechtigten – die SGB VIII-Reform führt zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand bei den kommunalen Leistungsträgern. In der Praxis ist dieser oftmals deutlich höher, als in der Folgenabschätzung des Bundes angenommen wurde (vgl. Dombert 2022, S. 571, 573). Wer diese Kosten letztlich trägt, ist bislang offen. Zwar sind die Länder nach

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe steht vor enormen Herausforderungen



FOTO: MG-ILLUSTRATIONS – STOCK-ADOBE.COM

dem Konnexitätsprinzip grundsätzlich verpflichtet, den Kommunen Mehrkosten zu erstatten, die ihnen durch die Erfüllung staatlicher Aufgaben entstehen. Ein solcher Anspruch besteht jedoch nur dann, wenn die Aufgaben tatsächlich durch den Landesgesetzgeber, beispielsweise durch Erlass einer Rechtsverordnung, übertragen wurden. Haben Länder, wie etwa Mecklenburg-Vorpommern, zur Umsetzung der SGB VIII-Reform keine Änderungen in der Landesgesetzgebung vorgenommen, ist fraglich, wer die Mehrbelastung trägt bzw. ob die kostenintensive Erweiterung der Aufgaben verfassungskonform ist.

**Verfassungsbeschwerde eingelegt** Eine entscheidende Rolle in dieser Frage nehmen derzeit Schwerin und Rostock ein. Im Streit um die Kosten haben die Städte Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht und beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Sie argumentieren, dass die kommunale Selbstverwaltung eingeschränkt wird, wenn die Mehrkosten der Kommunen nur anteilig vom Land übernommen werden. Das Landesverfassungsgericht soll daher prüfen, inwieweit das Land zur vollständigen Kostenerstattung verpflichtet werden kann. Für den Fall, dass das Konnexitätsprinzip nicht greift, soll das Bundesverfassungsgericht klären, ob eine etwaige Aufgabenübertragung durch den Bund auf die Kommune gegen das sogenannte Durchgriffsverbot aus Art. 84 I (7) GG verstößt. Der Ausgang dieser Verfahren wird aktuell über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus mit Spannung erwartet.

**Praktische Spannungsfelder** Neben den strukturellen „Großbaustellen“ der SGB VIII-Reform ergeben sich ganz praktische Spannungsfelder aus Detailregelungen des Gesetzes. Ein Beispiel ist das neue „Konsultationsverfahren“, das einerseits zum Schutz junger Menschen in Auslandsmaßnahmen beiträgt, andererseits jedoch Jugendlichen in stationären Erziehungshilfen die Teilnahme an Klassenfahrten und



FOTO: GPOINTSTUDIO – STOCK.ADOBE.COM

Ferienreisen erschweren kann. Solche „Nebenwirkungen“ der gesetzlichen Neuregelungen bedürfen der Beobachtung und gegebenenfalls der Nachbesserung. Um sie fachlich kompetent zu handhaben, benötigen die zuständigen Fachkräfte vor allem Zeit und Raum für Reflektion, Austausch und Weiterentwicklung. Fachkräftemangel und multiple Krisenlagen wie die Inflation und der Krieg in der Ukraine bieten insofern schwierige Rahmenbedingungen für eine gelingende Reform.

Das KJSG ist als politisches Bekenntnis zu einer zukunftsfähigen Kinder- und Jugendhilfe im Interesse junger Menschen und Familien zu werten. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes allein wird dieses Bekenntnis jedoch nicht eingelöst. Vielmehr bedarf es angesichts der vielfältigen Herausforderungen in den kommenden Jahren einer konzentrierten Anstrengung auf allen Ebenen von Politik und Verwaltung, um die Kinder- und Jugendhilfe trotz widriger Umstände auf Zukunftskurs zu halten. Auch der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. nimmt das Thema immer wieder auf seine Agenda, zuletzt auf seiner Mitgliederversammlung im September 2023 unter dem Motto „Inklusion ist ein Gewinn für alle! – Chancen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe“.

*Fachkräfte brauchen neben der pädagogischen Arbeit Zeit und Raum für Reflektion, Austausch und Weiterentwicklung*

Quelle: Dombert, Matthias (2022): Am Beispiel der Kinder und Jugendhilfe: Von sozialpolitischen Wohltaten und verfassungsrechtlichen Unzuträglichkeiten. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (NDV) 12/2022, S. 570-574.

## AGFS NRW begrüßt Jüchen als neues Mitglied

Die Stadt **Jüchen** ist im September 2023 als 104. Mitglied in die Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen e. V. (AGFS NRW) aufgenommen worden. **Oliver Krischer**, NRW-Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, und **Christine Fuchs**, Vorstand der AGFS NRW, überreichten Bürgermeister **Harald Zillikens** (Mitte) die Mitgliedsurkunde. Ob eine Kommu-

ne auszeichnungswürdig ist und als „fußgänger- und fahrradfreundlich“ gilt, entscheidet eine Auswahlkommission unter Federführung des Landes NRW. Jüchen überzeugte mit einem starken Team, das Maßnahmen für den Rad- und Fußverkehr schnell umsetzt. Die Stadt ist auf einem guten Weg, die sich mit dem Strukturwandel im Rheinischen Braunkohlerevier ergebenden Chancen zu nutzen und die Nahmobilitätsangebote in und um Jüchen auszuweiten. So wurde mit den Planungen für den Radweg „Grünes Band“ am Tagebaurand Garzweiler und für die nahmobilitätsfreundliche Erschließung eines neuen Wohnquartiers Jüchen/West frühzeitig begonnen.



FOTO: NORBERT WOLF / STADT JÜCHEN

Die Landesjugendämter des LVR Rheinland und des LWL Westfalen setzen sich für den Schutz von Kindern ein



FOTO: WESTEND61, STOCKADOBEE.COM

# Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Verantwortung

Die Netzwerke Kinderschutz sollen als verbindliche Verantwortungsgemeinschaft eine schnelle und effektive Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung ermöglichen

Am 01.05.2022 ist das Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wird die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz präzisiert, gleichzeitig wird Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe konkretisiert. Die Landesregierung verfolgt mit diesem Gesetz das Ziel, Kinder und Jugendliche besser vor Gefährdungen für ihr Wohl zu schützen. Die wichtigsten Regelungen für den Schutz und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in diesem Gesetz sind:

- die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen
- die Verankerung von fachlichen Standards zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung durch die örtlichen Jugendämter einschließlich Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung
- die Entwicklung und Implementierung von Schutzkonzepten in Pflegeverhältnissen und Einrichtungen
- die Stärkung der Zusammenarbeit relevanter Akteurinnen und Akteure in den Netzwerken Kinderschutz (§ 9 LKSG).

**Netzwerke Kinderschutz** Die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen werden bei der Umsetzung dieser Regelungen durch das Land finanziell unterstützt (§ 12 LKSG) – unter anderem sind Mittel für die Einrichtung der Koordinierungsstelle für die Umset-

zung der Netzwerke Kinderschutz (§ 9 Abs.2 LKSG) hinterlegt. Ziel des Netzwerks ist es, Rahmenbedingungen für eine schnelle und effektive Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung auch über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus zu schaffen sowie die kommunale Öffentlichkeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen zu informieren. Aufgabe der Netzwerke Kinderschutz (§ 9 Abs.3 LKSG) ist insbesondere die strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk, um Absprachen zu Verfahren gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG zu treffen sowie Transparenz über Mitteilungswege und Übermittlung von Informationen im Kinderschutz herzustellen.

**Beteiligte in Netzwerken** In den Netzwerken vertreten sind nach § 9 Abs.4 die Jugendämter, insbesondere der Allgemeine Soziale Dienst, Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe, insoweit erfahrene Fachkräfte (§§ 8a, 8b SGB VIII, § 4 KKG), Geheimnistragende nach § 4 KKG (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten), Schulen, Gesundheitsämter, Polizei- und Ordnungsbehörden, Familiengerichte, Staatsanwaltschaften, Verfahrensbeistände, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach SGB IX sowie Vertretungen des Netzwerks Frühe Hilfen nach § 3 KKG. Die Zusammenarbeit dieser Verantwortlichen – insbesondere mit dem örtlichen Jugendamt – kann über Kooperationsvereinbarungen verbindlich

**Annett Volmer** ist Fachberaterin Netzwerkkoordination Kinderschutz beim LVR-Landesjugendamt Rheinland



**DIE AUTOREN**



**Jan Pöter** ist Fachberater Netzwerkkoordination Kinderschutz beim LWL-Landesjugendamt Westfalen

gestaltet werden. Zudem können anonymisierte Fallkonferenzen zur Erreichung der beschriebenen Ziele des Netzwerks beitragen (§ 9 Abs.3 LKSG).

Gerade in Kreisen mit mehreren kreisangehörigen Jugendämtern können bezirksübergreifende Zusammenschlüsse von Jugendämtern sinnvoll sein, um Doppelstrukturen zu vermeiden und die Ressourcen von einzelnen übergreifend tätigen Verantwortlichen zu schonen. Eine solche interkommunale Zusammenarbeit ist rechtlich möglich (§ 9 Abs.1 LKSG) und ggfs. durch Vereinbarungen zu regeln, die auch die Zusammenarbeit der entsprechenden Koordinierungsstellen beschreiben (§ 9 Abs.2 LKSG).

Zu den Aufgaben der Koordinierungsstellen für Netzwerke Kinderschutz gehören nach § 9 Abs.2

- die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung
- die Koordinierung von Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen, insbesondere der Netzwerktreffen
- die bedarfsgerechte Organisation regelmäßiger (mindestens drei jährlicher) Fortbildungsangebote für die am Netzwerk Beteiligten aus Einrichtungen und Berufsgruppen nach § 9 Abs. 4 (s. o.) bzw. die im Wirkungskreis des Netzwerkes tätigen Akteure und Akteurinnen
- die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitsgemeinschaften im Jugendamtsbezirk mit Berührungspunkten zum Kinderschutz sowie der damit verbundene Informationstransfer.

**Verantwortungsgemeinschaft** Gelingen kann der Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft zwi-



FOTO: RAUFGEHKE, STOCKADOBEL.COM

schen dem Jugendamt und allen Einrichtungen und Diensten, die in Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Eltern bzw. Familien stehen – hierfür braucht es lebendige, verbindliche und dauerhafte Netzwerkbeziehungen.

Gemäß § 85 SGB VIII stehen die Fachberatungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe den Netzwerkkoordinierenden beim Auf- und Ausbau der Netzwerke Kinderschutz beratend zur Seite, bieten überörtliche Austauschformate sowie Fortbildungen und Veranstaltungen zur Unterstützung der Netzwerkarbeit an. Gemeinsam mit dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration richten beide Landesjugendämter am 07.12.2023 einen ersten Fachtag für Netzwerkkoordinierende im Kinderschutz und deren Leitungskräfte in Dortmund aus.

Stabile Netzwerke unterstützen Familien dabei, für das Wohlergehen ihrer Kinder zu sorgen



FOTO: CURUN HEIDER

## Erfolgreiche Herbsttagung der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Ahaus

Die Arbeitsgemeinschaft der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister NRW hat in Ahaus die drängendsten Themen der Kommunen diskutiert. Neben organisatorischen Fragen standen vor allem die knappen Kommunalfinanzen, die schwierige Flüchtlingssituation und die unzureichende Schulfinanzierung im Fokus. Zudem standen der Denkmalschutz, die Personalsituation in Kitas und in der OGS und die kommende kommunale Wärmeplanung auf der Tagesordnung. Die parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeis-

ter besetzen mittlerweile knapp 30 Prozent der kommunalen Spitzenämter in NRW. **Karola Voß**, Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, hatte die Gäste zu Beginn der Tagung zu einer Smart City Tour eingeladen und freute sich über zahlreiche positive Rückmeldungen. **Christian Thegelkamp**, Sprecher der Arbeitsgemeinschaft und Bürgermeister der Gemeinde Wadersloh, resümierte nach der Tagung: „Die Jahrestagung der parteilosen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister ist immer wieder eine wichtige Gelegenheit zum Austausch und zum Update zu Themen, die alle Kommunen angehen. Darum geht mein Dank an **Christof Sommer** und **Dr. Jan Fallack** vom Städte- und Gemeindebund NRW für die vielfältigen Informationen, die wir auch in Ahaus wieder ‚aus erster Hand‘ bekommen haben.“



FOTO: STADT AHAUS



Die Stadt Gummersbach hat ein eigenes Team im ambulanten Dienst aufgebaut



DER AUTOR

Thomas Hein ist Fachbereichsleiter Jugend und Familie der Stadt Gummersbach

# Gummersbach hilft lieber selbst

Im Jahr 2001 hat die Stadt Gummersbach damit begonnen, ambulante Dienste in eigener Trägerschaft zu betreiben und sieht sich damit auf einem guten Weg

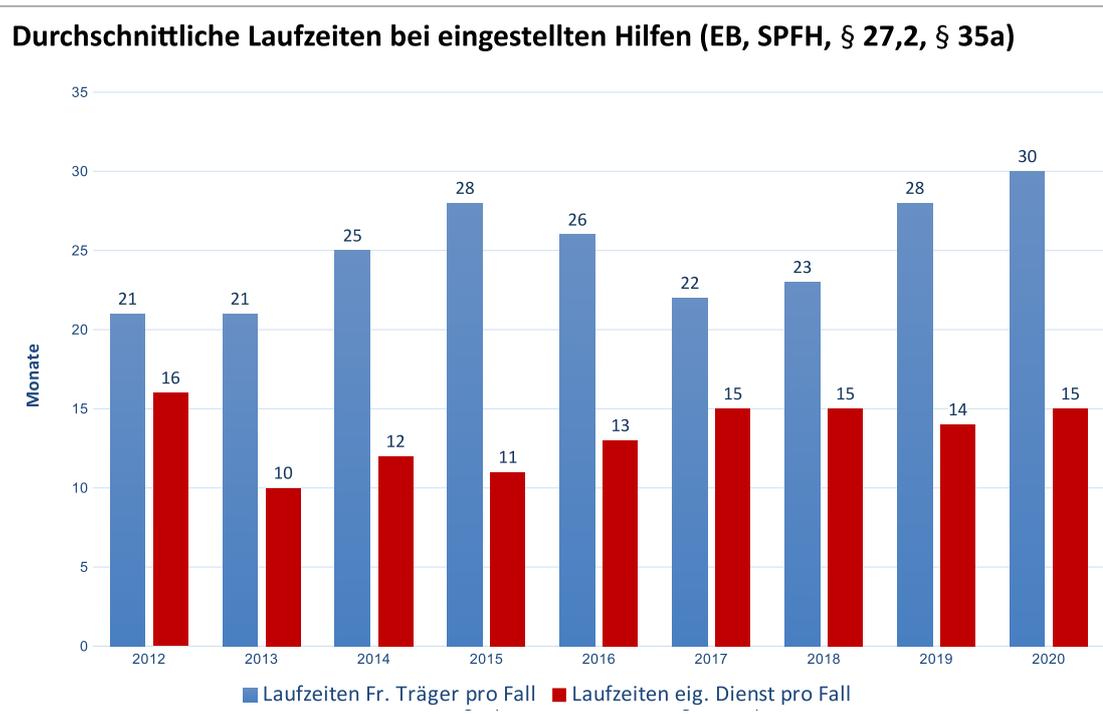
In Gummersbach waren ursprünglich vorwiegend private gewerbliche Träger in den ambulanten Erziehungshilfen tätig. Im Jahr 2001 hat sich die Stadt vor dem Hintergrund von möglichen „Scheinselbstständigkeiten“ dazu entschieden, erste eigene ambulante Kräfte einzustellen. Begonnen wurde mit drei Vollzeitäquivalenten. Recht früh wurde festgestellt, dass erhebliche Unterschiede zwischen den freien Trägern und den eigenen Fachkräften existieren, etwa im Hinblick auf die durchschnittliche Laufzeit oder die Zahl benötigter Fachleistungsstunden. Im Rahmen des Stärkungspakts NRW wurden in Gummersbach Einsparpotenziale in den Fachbereichen erörtert. In der Folge hat die Stadt ab dem Jahr 2012 weitere ambulante Fachkräfte eingestellt, zu Beginn fünf weitere. Mittlerweile sind elf Vollzeitkräfte in einem eigenen ambulanten Dienst organisiert, welche vornehmlich im Bereich der sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH), der Erziehungsbeistandschaft, der sozialen Gruppenarbeit und der individuellen sozialpädagogischen Einzelfallhilfe tätig sind. Mehr als die Hälfte von 158 Fällen in Gummersbach wurden 2020 von eigenen Kräften bearbeitet (53,8 %).

**Zustand der ambulanten Hilfen** In der Fachliteratur finden sich zu den Rahmenbedingungen der ambulanten Hilfen in Deutschland zahlreiche kritische Beobachtungen. Im Folgenden nur eine Auswahl:

- Zum Teil sind keine sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkräfte tätig, die den Anforderungen gewachsen sind (vgl. Seithe/Heintz 2014, S. 147)

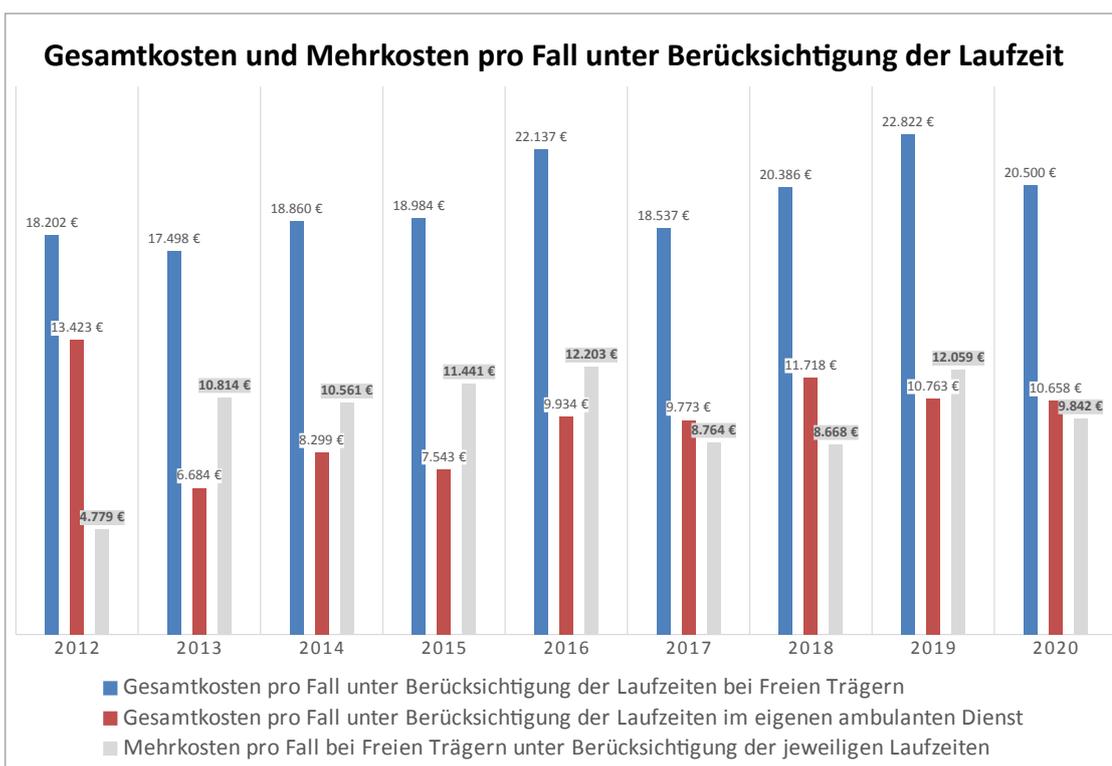
- „Einige Träger sind sogar dazu übergegangen, kapazitätsorientierte Arbeitsverträge zu schließen, die sich synchron zum Auftragsvolumen bewegen“ (Fleischmann 2014, S. 25)
- Es besteht die Sorge, dass vereinbarte Fachleistungsstunden nicht ausreichen (vgl. Tölle 2016, S. 86)
- Keine Entschädigung für den Einsatz des eigenen PKW, bzw. ohne eigenen PKW keine Anstellung (vgl. Conen 2014, S. 43ff)
- Bezahlung, welche nicht dem Tariflohn entspricht, ist häufig anzutreffen (vgl. Seithe/Heintz 2014, S. 154)
- Die Mehrzahl der Beschäftigten in der Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis im Öffentlichen Dienst – 70 % bei freien Trägern, jeder siebte Beschäftigte zeitlich befristet (vgl. Pothmann 2021, S. 46)
- Die Zahl der in Vollzeit Beschäftigten in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe betrug zuletzt nur 56 % (vgl. Fendrich 2019, S. 25)
- Freie Träger sind von den Aufträgen der Jugendhilfe abhängig; häufig zeitlich befristet und nicht immer ausreichend finanziert (vgl. Pothmann 2021, S. 46)

**Messbare Wirkung von Strukturen** In der Literatur finden sich zudem vielfach kritische Stimmen über die Rahmen- und Arbeitsbedingungen, unter denen ambulante Hilfen zur Erziehung in Deutschland geleistet werden. Gleichzeitig wissen wir jedoch, dass die Strukturqualität einen Einfluss auf die Wirksamkeit einer Hilfe haben kann. So weisen etwa Albus et al. darauf hin, dass bestimmte Strukturen innerhalb



TABELLEN (2): STADT GUMMERSBACH

Bereits früh wurden erhebliche Unterschiede zwischen den freien Trägern und den eigenen Fachkräften deutlich



Mit dem eigenen ambulanten Dienst fallen in der Regel deutlich weniger Kosten an

einer Institution förderlich für effektive Hilfen sind. „Zu den Variablen, die auf Wirkungen Sozialer Arbeit Einfluss nehmen, gehören nicht nur solche, die mit den jeweiligen Adressaten und ihren Kontexten verbunden sind, sondern auch die Bedingungen, unter denen Leistungsprozesse von den Fachkräften gestaltet werden“, stellte der Kommunalverband Jugend und Soziales aus Baden-Württemberg bereits 2012 fest.

Der Psychiater Michael Macsenaere vom Institut für Kinder- und Jugendhilfe spricht von strukturalen

Wirkfaktoren: Diese seien für die Erbringung von Hilfen zur Erziehung von Bedeutung. Und auch die Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege (LAGÖF) hält fest, dass die Strukturqualität einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirkungen haben, welche eine ambulante Hilfe beim Leistungsempfänger erzielen kann.

**Bilanz in Gummersbach** Auch die Stadt Gummersbach hat die Erfahrung gemacht, dass belastbare

Strukturen eine bessere Wirkung erzielen. Der Fokus auf Qualität zahlt sich aus. Und dies in mehrfacher Hinsicht. Statistisch betrachtet fällt pro Fall eine deutlich geringere Laufzeit an, im Jahr 2020 sogar nur die Hälfte (siehe Tabelle 1). Auch bei den Kosten ist die Bilanz eindeutig: Unter Berücksichtigung der Laufzeiten sind im eigenen ambulanten Dienst pro Einzelfall sogar deutlich weniger als die Hälfte der Mittel erforderlich (siehe Tabelle 2). Insgesamt kommt es zu Minderausgaben von über 600.000 Euro/Jahr.

Im Fachbereich setzen wir dabei auf Kompetenz und Weiterbildung. In Gummersbach sind ausschließlich Fachkräfte tätig, das heißt mindestens ein Abschluss auf Fachschulenebene oder Studienabschluss im sozialen Feld. Die Personalfuktuation ist gering: Alle Fachkräfte sind mehr als viereinhalb Jahre im ambulanten Dienst beschäftigt, ein Teil auch länger als sieben Jahre und ein weiterer Teil gar länger als 20 Jahre. Sieben von elf Mitarbeitenden sind älter als 45 Jahre und bieten somit umfassende Berufserfahrung. Regelmäßige Fort- und Weiterbildung führt außerdem zu einer hohen Methodenkompetenz. Jede Fachkraft verfügt mindestens über eine Fort- oder Weiterbildung, zum Beispiel Gewaltprävention, Marte Meo, Systemische Beratung oder Familientherapie, Heilpraktiker für Psychotherapie oder Ergotherapie, Triple P.

**Gute Arbeitsbedingungen** Die Arbeitsverträge unserer Fachkräfte sehen eine Arbeitszeit zwischen 8 und 20 Uhr vor, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus. Die Beschäftigten verfügen über unbefristete Arbeitsverhältnisse. Bis auf eine Mitarbeiterin sind alle in Vollzeit tätig. Alle Mitarbeitenden werden nach Entgeltgruppe S 14 (TVöD -VKA SuE) entlohnt. Zudem legt die Stadt Wert auf eine zuverlässige Teamstruktur mit regelmäßigen Treffen und Raum für kollegiale Beratung sowie Mitbestimmung. Dazu zählen auch verpflichtende Supervision sowie Teamtage. Die Teamleitung hat sich zum Ziel gemacht, die Voraussetzungen für eine angeregte Reflexion zu schaffen. Neben der flankierenden Teilnahme an der Weiterbildung „Neu in der SPFH“ (FH Münster) durchlaufen neue Mitarbeitende eine strukturierte Einarbeitung.

Wichtig für die Zusammenarbeit im Team sind außerdem klare Vertretungs- und Urlaubsregelungen. Bewährt hat sich darüber hinaus die enge Verzahnung mit den Sachbearbeitenden im ASD. Alle Mitarbeitenden arbeiten im „Homeoffice“. Lediglich die Teamleitung besitzt ein eigenes Büro im Rathaus, welches jedoch auch von den anderen Fachkräften genutzt werden kann. Besprechungsräume sind im Rathaus vorhanden. Die Fachkräfte bekommen ein eigenes Diensthandy und einen Laptop. Mobilität ist gewährleistet durch die Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges gegen Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz oder bei Bedarf den Zugriff auf den städtischen Fuhrpark. ●



FOTOS (4): STADT BERGKAMEN

Bei der Jugendkonferenz der Stadt Bergkamen waren die Teilnehmenden mit großem Engagement dabei

## „Die Zukunft unserer Stadt? Machen wir selbst!“

Im Rahmen des Integrationsmanagements hat die Stadt Bergkamen eine Jugendkonferenz organisiert, die dank einer gelungenen Ansprache auf große Resonanz stieß

**K**ommunale Jugendbeteiligung soll junge Menschen dazu ermuntern, sich aktiv für die Entwicklung ihrer Gemeinde zu engagieren. Im Rahmen der Einführung des städtischen Integrationsmanagements „Bergkamen for all“ wurde dies in Bergkamen bei einer Jugendkonferenz umgesetzt. In unterschiedlichen Workshops, beim gemeinsamen Kochen sowie im Gespräch mit der Lokalpolitik sind Jugendliche einen Nachmittag lang unter dem Motto „Jugend gestaltet Zukunft“ zusammengekommen. Unter anderem wurde dabei auch diskutiert, wie Bergkamen in Zukunft gestaltet werden könnte, um die Stadt lebenswerter zu machen.

Raum für die Veranstaltung bot die Volkshochschule, in deren Räumen und Fluren die verschiedenen Angebote stattfanden. Organisiert wurde die Jugendkonferenz von den Jugendlichen selbst – unterstützt vom Bergkamen for all-Team. Allen Beteiligten war wichtig, dass es nicht nur eine Veranstaltung für Jugendliche, sondern von Jugendlichen sein sollte. Die jungen Menschen wurden in die Entscheidungsrolle gebracht und die Erwachsenen unterstützten sie lediglich als Dienstleistende.

**Sieben spannende Themenfelder** Bei einem ersten Treffen lernten die Jugendlichen sich unter-



**DER AUTOR**

**Christian Scharwey** leitet im Jugendamt der Stadt Bergkamen die Bereiche Jugendförderung, Spielflächen und Integration

einander kennen, da verschiedene Arbeitsgruppen, verschiedene Klassenstufen und Schulen sowie Teilnehmende aus Jugendverbänden und den städtischen Jugendzentren vertreten waren. Gemeinsam überlegten die Jugendlichen in gemischten Gruppen, welche Themen sie spannend fänden. Dabei ergaben sich sieben Themenfelder, mit denen sich die Jugendlichen bei der Konferenz beschäftigen wollten: Klimawandel, Ernährung & Kochen, Diskriminierung & Alltagsrassismen, Kultur und eine Jugendzeitung.

Um eine möglichst hohe Teilnehmerszahl zu erreichen, war klar, dass es einen professionellen, visuellen Auftritt für die Veranstaltung braucht sowie eine Kommunikationsstrategie, die sicherstellt, dass alle Zielgruppen erreicht werden. So wurden von den Jugendlichen gemeinsam mit dem den Prozess begleitenden Institut für soziale Innovation (ISI) aus Düsseldorf ein Logo und diverse Kommunikationsmittel wie Plakate, Flyer, Merchandise-Artikel und eine Social Media-Kampagne entwickelt.

Jugendliche und Erwachsene wurden mit unterschiedlichen Botschaften angesprochen. Die Jugendlichen wurden aufgefordert, aktiv zu werden: „Die Zukunft unserer Stadt? Machen wir selbst! Mach mit!“. Den Erwachsenen wurde diese Frage gestellt: „Wie geht es den Jugendlichen in unserer Stadt? Wenn Du mehr erfahren und den jungen Menschen zuhören willst, komm zur Jugendkonferenz“. Mit diesen Slogans wurden zwei Wochen vor der Veranstaltung in Bergkamen unterschiedliche Plakate aufgehängt und durch professionelle Promotionteams an den Schulen Flyer verteilt.

**Workshops und Angebote** Nachdem die letzten Vorbereitungen abgeschlossen waren, öffneten sich nach einigen Wochen der Planung die Türen der Volkshochschule und schnell füllte sich der große Saal mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Großeltern, Politikerinnen und Politikern. Im Anschluss starteten die Workshops und Angebote. Mit dem Thema Alltagsrassismen setzten sich Jugendliche aus dem Bildungszentrum Bergkamen auseinander. Die Teilnehmenden erfuhren spielerisch, wo im Alltag Rassismus anfängt. Sie berichteten, „dass der Rassismus-Workshop immer voll und gut besucht war und auch Kinder dabei waren“. Besonders spannend fanden sie es, „wie meinungsstark die Kinder waren und wie sie den Erwachsenen etwas gegen ihre Vorurteile entgegengesetzt haben.“

**Gespräche mit der Politik** Aus der ursprünglichen Idee, eine Jugendzeitung zu produzieren, entwickelte sich die Umsetzung eines Jugendblogs. Eine „Schnippeldisko“, halb Club, halb Küche, lud zum gemeinsamen Kochen, Essen und Tanzen ein. An Tischen schnippelten Jugendliche und ihre Eltern um die Wette, um anschließend in den bereitstehenden Woks unterschiedlichste Leckereien zu kreieren. Im Eingangsbereich waren mehrere Angebote unterge-



*Kinder, Jugendliche, Eltern, Großeltern, Politikerinnen und Politiker brachten ihre Ideen ein*



bracht: Das Ideenland bot den Jugendlichen die Möglichkeit, mit lokalen Politikerinnen und Politikern aller Fraktionen ins Gespräch zu kommen, Wünsche zu äußern und Visionen für Bergkamen zu entwickeln. Auf Stellwänden wurden die Ideen und Wünsche gesammelt. Doch auch das Künstlerische sollte nicht zu kurz kommen: Bei einem Graffiti-Workshop konnten sich die Jugendlichen im Taggen, Zeichnen und Malen ausprobieren.

*Mit Konzentration und Freude an der Gestaltung arbeiteten die Jugendlichen in den verschiedenen Workshops*

**Ansturm und Begeisterung** Am Ende stand eine Reflexionsrunde mit den beteiligten Jugendlichen, in der von den vielfältigen und bleibenden Eindrücken des Tages berichtet wurde. Nachdem sich die Veranstaltung langsam auflöste, blieb ein Kreis erschöpfter, aber überglücklicher Organisatoren zurück, völlig überwältigt von dem, was gerade passiert war. Mit solch einem Ansturm hatte vermutlich niemand im Vorfeld gerechnet und der Erfolg bestätigte das Organisationsteam darin, dass Partizipation, Mitsprache und vor allem Freude sowie eine gute Atmosphäre viel bewegen können. Die Veranstaltung hatte einen Zuspruch gefunden, mit dem niemand gerechnet hatte. Am Ende sah man erschöpfte, aber begeisterte Gesichter bei allen, die sich für die Organisation und den reibungslosen Ablauf dieser ersten Jugendkonferenz eingesetzt hatten.

Die Erkenntnisse aus der Jugendkonferenz sind als Best-Practice-Beispiele in ein Praxishandbuch geflossen, das als Blaupause für Projekte und Prozesse (nicht nur) der Jugendbeteiligung in Bergkamen dienen kann. Dem hohen Stellenwert, den das SGB VIII der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zumisst, wird somit ausreichend Rechnung getragen. ●



FOTOS (4): STADT ARNSBERG

Die Stadt Arnsberg hat in elf Großprojekten Kitas neu gebaut oder erweitert und damit insgesamt 435 Betreuungsplätze geschaffen

# Mit einem Masterplan zu 500 neuen Kita-Plätzen in vier Jahren

Die Stadt Arnsberg kann seit März 2023 infolge von elf Großprojekten den Rechtsanspruch auf Betreuung und das Wunsch- und Wahlrecht vollständig erfüllen - ein weiterer Ausbau ist vorgesehen

**M**ärz 2019: In Arnsberg fehlen 398 Betreuungsplätze für Kinder unter sechs Jahren, die Stadt kann dem gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz nicht gerecht werden. Zu diesem Zeitpunkt leiten Verwaltung und Kommunalpolitik im Schulterschluss die entscheidende Wende ein, um diesen Missstand schnellstmöglich abzubauen und für die jüngsten Menschen in Arnsberg den rechtlich zugesprochenen Weg in die frühkindliche Bildung möglich zu machen.

Der Rat der Stadt Arnsberg beschließt am 3. April 2019 einen Maßnahmenkatalog für den Ausbau der Arnsberger Betreuungslandschaft für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren. Grundlage dafür ist der erstmals vorgelegte „Masterplan Kita“. Dieser umfasst mehrere ausschlaggebende Ergebnisse:

- einer Elternbefragung aus 2018
- des zu der Zeit neu aufgelegten kommunalen Demografieberichts
- des komprimierten Betreuungsplatz-Anmeldeverfahrens für das Kindergartenjahr 2019/20 und

- der Begehung der 15 eigenen städtischen Kindertageseinrichtungen.

Keine rosige Ausgangslage zu dieser Zeit: Die Arnsberger Betreuungslandschaft ist 2019 quantitativ nicht ausreichend, die Demografiezahlen erreichen in den Jahren 2018/19 einen Höchststand an Geburten und die städtischen Kindertageseinrichtungen sind zu einem Drittel in einem baulich nicht zukunftsfähigen Zustand.

Von nun an steht der quantitative Ausbau der Betreuungsplätze im Fokus, mit mehreren Maßnahmen.

**Neubauten und Umbauten** Insbesondere elf Großprojekte, die jeweils den Neubau einer Kindertageseinrichtung oder das Erweitern umfassen, sorgen für insgesamt 435 geschaffene Betreuungsplätze im Bereich der institutionellen Betreuung. Neben der sofortigen Umsetzung von zwei dreigruppigen Modul-Kitas im Stadtgebiet wurde unter anderem auch die erste Bauernhof-Kita in NRW in Arnsberg eingerichtet. Während des Ausbaus wurde zudem



DER AUTOR

**Fabian Schriek** ist Fachdienstleitung Kindertagesbetreuung bei der Stadt Arnsberg

ein neuer Kita-Träger in Arnberg etabliert, so dass auch die Angebotslandschaft für die Eltern erweitert werden konnte.

**Stärkung der Kindertagespflege** Darüber hinaus wurde der Bereich der Kindertagespflege schon 2019 durch das Aufsetzen eines Aktionsprogramms professionalisiert. Im Rahmen des Bundesprojekts ProKindertagespflege wurden weitere Maßnahmen realisiert, um die Tagespflegepersonen vor Ort besser zu unterstützen. Mittlerweile hat sich das Angebot im Bereich der Kindertagespflege in Arnberg nahezu vollständig verändert. In Zahlen bedeutet das: Es haben sich sieben Großtagespflegestellen gegründet – eine neue Art der Betreuung für Arnberg. Von 2019 bis 2022 stiegen die Betreuungsstunden im Bereich der Kindertagespflege um circa 108.000 Stunden. Dies entspricht etwa 68 Vollzeitbetreuungen. Die Arnberger Kindertagespflegepersonen haben mittlerweile fast alle die höchste Qualifizierungsstufe nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege. Es wurden themenspezifische Fachtage organisiert, um beispielsweise die Themen Kinderschutz und Bildungsdokumentation bei allen Kindertagespflegepersonen zu verankern. Es können nun auch Kinder mit Behinderung von geschulten Tagespflegepersonen betreut werden.

**Alle Rechtsansprüche erfüllt** Der Betreuungsausbau war ein voller Erfolg und hat sich seit 2019 durchgehend positiv entwickelt: Während im März 2019 noch 398 unversorgte Betreuungsbedarfe gemeldet waren, lag der Fehlbedarf ein Jahr später im März 2020 bei nunmehr 204 Plätzen. Der Trend führte sich fort: Im März 2021 waren es noch 158 unversorgte Bedarfe, ein weiteres Jahr später 74. Seit März 2023 können alle Rechtsansprüche erfüllt werden.

So hat Arnberg in rund vier Jahren rechnerisch 503 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Die Betreuungslandschaft ist bunter geworden. Eltern haben nun erstmals die Möglichkeit, von ihrem eigentlich vorgesehenen Wunsch- und Wahlrecht ernsthaft Gebrauch zu machen.

Nachdem der erste Masterplan 2019 vorgelegt wurde, hat die Verwaltung eine Fortschreibung im Jahr 2021 realisiert. Die andauernde Entwicklung der Betreuungslandschaft umfasst nun auch eine Neufassung im Herbst 2023.

**Gruppenstärken absenken** Auch wenn der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in Arnberg nun erstmals erfüllt werden konnte, ist ein weiterer Ausbau vorgesehen. Die Nutzung von Überbelegungsplätzen soll zukünftig tatsächlich auch nur in Ausnahmefällen realisiert werden. Statt zusätzliches Personal für die integrative Betreuung in Kindertageseinrichtungen einzusetzen, soll es auch möglich werden, die Gruppenstärken abzusenken. Und darü-



*Der Eingangsbereich in der Kita „Strolche“ ist bunt und fröhlich gestaltet*



*Auch die Kita „Krümelkiste“ wurde neu errichtet*



*Die Modul-Kita „Hüstenzwerge“ mit 55 Betreuungsplätzen war innerhalb von fünf Monaten betriebsbereit - eine Sofortlösung*

ber hinaus sollen Plätze freigehalten werden, um den unterjährigen Bedarf zu decken.

Der Masterplan Kita hat in Arnberg für eine transparente Darstellung des Verwaltungsendagements gesorgt und durch die Unterstützung der Kommunalpolitik konnten gesetzte Zwischenziele bereits erreicht werden. Nun soll die Betreuungslandschaft für Kinder im Alter von null bis sechs Jahren auch qualitativ noch weiter verbessert werden. ●

Wermelskirchens  
Bürgermeisterin  
Marion Lück (2.v.r.)  
stellte die Notfall-  
informationspunkte  
im Dezember 2022  
zusammen mit dem  
Team der Presse vor



# Gemeinde und Gemeinden Hand in Hand für den Ernstfall

Die Stadt Wermelskirchen hat in enger Zusammenarbeit mit Vereinen und kirchlichen Trägern Notfallinformationspunkte und Katastrophenschutz-Leuchttürme aufgebaut

**E**in längerer, flächendeckender Stromausfall, der Ausfall von Internet und Handynetzen, Starkregen und andere Ereignisse können das öffentliche Leben aus dem Gleichgewicht bringen und wichtige Infrastrukturen der allgemeinen gemeindlichen Daseinsvorsorge gefährden. Durch die Häufung der Krisenlagen in der jüngsten Vergangenheit sind diese Szenarien wieder in den Fokus gelangt und stellen die Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Insbesondere die Kommunikation zu und mit der Bevölkerung im Notfall ist ein Kernelement der Ereignisbewältigung, so dass hierauf ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss. Doch wie gelingt dies unter widrigen Bedingungen, zum Beispiel bei einem Stromausfall, und wenn die Kommune ohnehin nicht viele Personalressourcen zur Verfügung hat? Die Stadt Wermelskirchen hat für diese Herausforderung einen besonderen Weg beschritten und setzt beim Aufbau der sogenannten Notfallinformationspunkte (NIP) und Katastrophenschutz-Leuchttürme auf ein Miteinander verschiedener Gemeinschaften und Vereine, die gemeinsam mit der Stadt NIPs aufbauen und betreiben können.

**Projektstart** In einem ersten Schritt wurde in den Siedlungsflächen nach Gemeindehäusern oder anderen geeigneten Gebäuden gesucht, um dort einen NIP installieren zu können. Die Betreiber der jeweiligen Gebäude – vorwiegend Kirchengemeinden unterschiedlicher Konfession – wurden danach zu einem Informationsabend eingeladen, um dort das Konzept kennenzulernen. Gleichmaßen wurde an



## DER AUTOR

**Alex Groß** ist feuerwehrtechnischer Beamter der Stadt Wermelskirchen



Dieser Artikel kann das umfangreiche und vielschichtige Projekt nur in groben Zügen darstellen. Für weitere Fragen steht der Autor gerne zur Verfügung.

### Kontakt

Alex Groß  
Feuer- und Rettungswache Wermelskirchen  
Am Bahndamm 112  
42929 Wermelskirchen  
Tel: 02196-72850  
E-Mail: a.gross@wermelskirchen.de

diesem Abend auch die grundlegende Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Konzept erfragt. Die Bereitschaft zur Mitarbeit der Gemeinden war überwältigend, so dass in einem zweiten Schritt jedes in Frage kommende Gebäude anhand eines Erhebungsbogens geprüft wurde. Untersucht wurden die grundsätzliche Eignung als NIP und ggf. als Leuchtturm sowie weitere Besonderheiten des Gebäudes. Im Ergebnis konnten für das Stadtgebiet Wermelskirchen insgesamt 14 NIP in die Umsetzungsplanung aufgenommen werden.

**Ausstattung und Fähigkeiten** Die Grundidee des zweistufigen Konzeptes (1. NIP und 2. Leuchtturm) ist, eine möglichst einfach zu errichtende Anlaufstelle für die Bevölkerung zu etablieren, die sich möglichst nah am eigenen, bekannten Wohnumfeld befindet und optimalerweise durch bekannte Gesichter aus der Nachbarschaft betrieben wird.

Die Grundfähigkeiten des NIP sind:

- Übermitteln eines Notrufes (bei Ausfall der Telefoninfrastruktur)
- Ausgabe von offiziellen Lageinformationen und Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung
- Sammeln von Lageinformationen aus dem NIP-Bereich für die übergeordnete Führungsstruktur. Dies kann je nach Ereignis zum Beispiel ein Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) sein, aber auch die Einsatzleitung der Feuerwehr (siehe Diagramm S. 26).

Die Personalausstattung eines NIP ist mit zwei bis maximal drei Personen festgelegt. Um die „Hoheitlichkeit“ in den NIPs zu gewährleisten, wird jedem NIP ein Mitarbeitender der Stadtverwaltung zugeteilt – bestenfalls mit direktem Wohnortbezug zum jeweiligen NIP. Sofern im Ereignisfall nicht alle vorgeplanten Personen der Verwaltung verfügbar sind, können Einzelne auch mehrere NIPs betreuen.

Die NIP erhalten eine kleine technische Ausstattung, um bei Infrastrukturschäden handlungsfähig zu sein. Diese besteht im Kern aus einem tragbaren Stromerzeuger, einer 20-Liter-Kraftstoffreserve, Hinweisbanner und Schildern, Notbeleuchtung und vier Kisten (1. Kommunikation, 2. Elektromaterial, 3. Verwaltungsmaterial, 4. Verpflegung).

Die Kommunikationseinrichtung beinhaltet ein Funkgerät nebst Ladegerät, welches an die Fernmeldezentrale der Feuerwehr Wermelskirchen angebunden ist. Die funktechnische Abdeckung war bereits bei der initialen Prüfung der NIP-Standorte ein Prüfkriterium. Die weitere Ausstattung beinhaltet ein Handbuch mit Hinweisen und Checklisten, ein Notrufabfrageprotokoll, diverse Stromkabel, Erste Hilfematerial sowie haltbare Verpflegung für das NIP-Personal in den ersten acht bis zwölf Stunden. Die NIPs dienen der Informationsaufnahme und -weitergabe,



Alex Groß erläutert die Ausstattung und Funktion der Notfallinformationspunkte



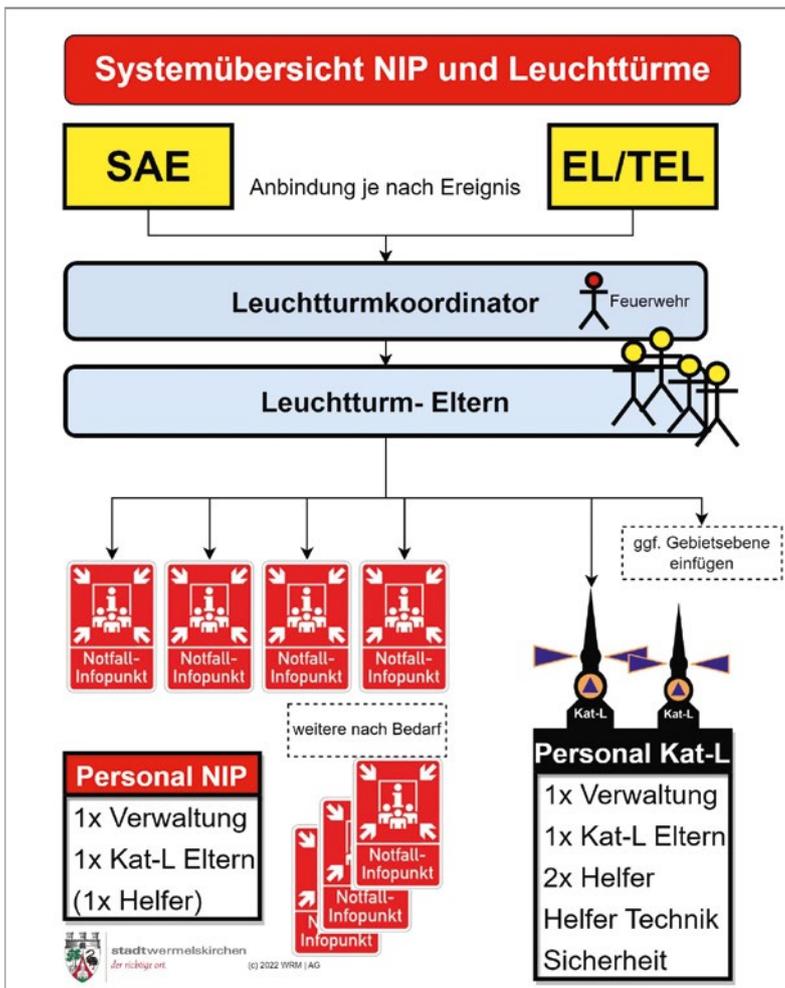
Banner weisen die Bevölkerung auf einen Notfallinformationspunkt hin



## Die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Gemeinden war überwältigend

nicht jedoch zum dauerhaften Aufenthalt vieler Personen. Diese Fähigkeiten werden in der Stufe zwei bei den sogenannten Katastrophenschutz-Leuchttürmen angesiedelt.

**Leuchttürme** Bei der Prüfung der NIP im Stadtgebiet Wermelskirchen wurden auch bereits besondere Möglichkeiten im Hinblick auf die Errichtung bzw. die Erweiterung eines NIP zu einem sogenannten Leuchtturm am gleichen Standort geprüft. Hierbei



lag der Fokus insbesondere auf der Aufenthaltsqualität für die Bevölkerung, dem Vorhandensein von verschiedenen Räumen und Mobiliar sowie auf den technischen Gegebenheiten der Wasserversorgung und -entsorgung, Art der Heizung etc. Auch diese Analyse eröffnet viele Möglichkeiten, die la-geangepasst eingesetzt werden können. Zum Beispiel könnten im Falle einer Gasmangelsituation in einigen NIPs Wärmeräume betrieben werden, da die Gebäude mit alternativen Energieträgern geheizt werden. Andere Gebäude wiederum bieten Möglichkeiten der Lagerung und Ausgabe von Hilfsgütern.

**Diskussion** Die Nutzung der Räumlichkeiten von vorwiegend religiös geprägten Gemeinschaften wurde zu Beginn des Projektes kritisch hinterfragt. Die Zusammenstellung der NIPs besteht daher nicht nur aus Gemeindehäusern, sondern umfasst selbstverständlich auch

Zur Ausstattung eines NIP gehören unter anderem Technikboxen und Kraftstoffkanister



prominente Orte wie das Rathaus. Ganz bewusst wurde auf die Nutzung von Feuerwachen und Gerätehäusern der Feuerwehr als NIPs verzichtet, um eine klare Aufgabentrennung – auch für die Bevölkerung – zu etablieren.

**Fazit** Der tatsächliche Mehrwert dieser Partnerschaft der Gemeinde und den Gemeinden ist das Erschließen von Infrastrukturen und weiteren Helfern (aus den Gemeinden) sowie die Kanalisierung der vorhandenen Hilfsbereitschaft in eine vorgeplante und für die Gemeinde führbare Struktur. Diese Struktur wird in Wermelskirchen dauerhaft etabliert und durch einen sogenannten „Leuchtturmkoordinator“ partnerschaftlich mit den Gemeinden schrittweise ausgebaut. Die konzeptionelle Umsetzung wird durch die Stabsstelle „Städtisches Krisenmanagement“ der Stadt Wermelskirchen verantwortet. Durch die Besetzung der Stelle mit einem Feuerwehrbeamten fließen hier Expertise aus dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz sowie eine gute Verzahnung in die Gefahrenabwehr ein.

**Ausblick** Wesentliche Aspekte der dauerhaften Einsatzfähigkeit der NIPs bzw. der Leuchttürme sind ein regelmäßiger Austausch sowie konkrete Ausbildungs- und Übungsangebote. Zu diesem Zweck werden in den NIPs Workshops abgehalten, um den Umgang mit der Technik sowie die Nutzung der Handbücher und Checklisten zu erlernen. Darüber hinaus ist geplant, die NIPs im Rahmen der sogenannten Warntage der Bevölkerung weiter bekannt zu machen. Weiterhin ist auch eine Nutzung von NIPs außerhalb von Katastrophenszenarien wie zum Beispiel als Anlaufstelle beim Fund einer Weltkriegsbombe sinnvoll und trägt zur Etablierung des Systems bei. Außerdem kann über die vorbereiteten NIP- und Leuchtturmbetreibenden, die sogenannten Leuchtturm-Eltern, der wichtige Bereich der Selbsthilfefähigkeit einer breiteren Bevölkerung nähergebracht werden. Hierzu könnten zukünftig Infoabende und Workshops im Themenbereich Krisenvorsorge in den NIPs abgehalten werden.

Im Falle eines großen Schadenereignisses ist zunehmend mit sogenannten Spontanhelfenden zu rechnen, die ebenfalls einen wertvollen Beitrag zur Ereignisbewältigung liefern können, sofern dieser Personengruppe sinnvolle Aufgaben übertragen werden können. Eine mögliche Schnittstelle zu Spontanhelfenden sind daher auch NIPs und Leuchttürme. Hier können Hilfsangebote von Personen aufgenommen und ggf. auch Hilfsgesuche kanalisiert werden. Für die übergeordnete Führungsstruktur bietet sich somit eine bereits etablierte Struktur.

wermelskirchen.de

## Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) / Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Begründet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland und Noeme Wiltfang, bearbeitet von Dr. Hans-Jürgen Schaffland, Gabriele Holthaus und Dr. Astrid Schaffland, 2023, Loseblatt-Kommentar, Jahresabonnement 136 Euro. ISBN 978-3-503-17404-1, Datenbank im Jahresabonnement 333,84 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17483-6, im Jahresabonnement für Bezieher des Loseblattwerkes 100,20 Euro inkl. MwSt., ISBN 978-3-503-17484-3, ERICH SCHMIDT VERLAG, Bestellmöglichkeit unter [www.esv.info](http://www.esv.info), [www.datenschutzdigital.de](http://www.datenschutzdigital.de)

Wer darf welche Daten wie verarbeiten? Der Schutz personenbezogener Daten und die Sicherung datenverarbeitender Betriebsprozesse ist ein Schlüsselthema der Digitalisierung - doch auch in der jüngsten Krisenlage hat der Datenschutz Unternehmen aller Größen neu herausgefordert: Welche Risiken bergen z.B. externe Zugriffe aus dem Homeoffice oder wie ist mit persönlichen Gesundheitsdaten umzugehen, die das gesamte Unternehmen betreffen? Der Band von Schaffland und Wiltfang gibt dazu hilfreiche Hinweise.

Man schafft Rechtssicherheit in Organisationen, stärkt den Schutzschild gegen Leaks und erhöhte Bußgeld-/Haftungsrisiken. Laufend aktuell ergänzt, ist man konsequent auf neuestem Stand. Enthalten sind

- eine vollständige Kommentierung der DS-GVO und des BDSG für alle typischen Konstellationen in der Praxis sowie
- einschlägige Regelungstexte der Landesdatenschutzgesetze sowie vom BDSG tangierter Gesetze.

Für alle typischen Praxisfragen stehen Beispiele, Muster, Formulierungsvorschläge und Checklisten bereit.

Inhalt der 5. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update um zwischenzeitlich veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur.

- Im Ordner DS-GVO sind die umfassenden Ergänzungen des Art. 6 (Zulässigkeit Datenverarbeitung) und zu Art. 16 (Recht des Betroffenen auf Berichtigung seiner ihn betreffenden Daten) sowie des Art. 82 (Haftung und Recht auf Schadenersatz), hervorzuheben.
- Art. 83 Rdn. 4 nennt eine Fundstelle, die Praktiker interessieren wird: Einen umfassenden Überblick der Gerichtsentscheidungen zum Schadenersatzanspruch hat Leibold erstellt mit dem aktuellen Stand vom 27.1.2023 (ZD-Aktuell, 2/2023 = ZD-Aktuell, 2023 01044). Als hilfreich erweisen kann sich auch der Überblick zur Höhe des (zugesprochenen) Schadenersatzes mit dem aktuellen Stand vom 27.1.2023 (a. a. O., 01046).
- Zum Kundendatenschutz, u.a. zum Online-Tracking/Online-Marketing, Direktmarketing, Bonitätsprüfung/ Factoring hat Menke (Handbuch Kundendatenschutz, ESV) eine für die Praxis sehr wertvolle Arbeitshilfe veröffentlicht. In diesem Handbuch werden unter anderem einzelne Normen der DS-GVO sowie der hierzu ergangenen Erwägungsgründe kommentiert. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass in der juristischen Diskussion teilweise Ansichten vertreten werden, die mit den Regelungen der DS-GVO nicht oder nur schwer vereinbar sind.
- Wichtig im Ordner BDSG sind die zusätzlichen Erläuterungen zu § 26.

Empfehlung der Herausgeber: Wer sich mit einer Frage zu einzelnen datenschutzrechtlichen Vorschriften befasst, der sollte sicherheits halber das mehr als 60 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis

## Kommunaler Kongress zur Wirtschaft im Wandel

Wirtschaftsförderung in Zeiten von Transformation – wie bleiben Kommunen attraktiv? So die Leitfrage des diesjährigen Kongresses der kommunalen Wirtschaftsförderung. Rund 150 Teilnehmerinnen und Teilnehmer diskutierten im Wissenschaftspark Gelsenkirchen mit Fachleuten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft die anstehenden Herausforderungen. Die stellvertretende Ministerpräsidentin **Mona Neubaur**, Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, diskutierte mit kommunalen Vertretern, wie Städte und Gemeinden in Zusammenarbeit mit örtlichen Unternehmen den anstehenden Wandel am besten bewältigen können. Einig waren sich alle Beteiligten, dass die Kommunen bei Transformationsprozessen wie Energiewende und Digitalisierung eine Schlüsselrolle einnehmen: Die Schaffung zukunftsfähiger Bedingungen vor Ort steigert nicht nur die Attraktivität der Gemeinde, sondern auch die wirtschaftliche Entwicklung. Der Kongress dient regelmä-

ßig als hilfreiche Plattform für den Austausch von Ideen und bewährten Verfahren. Veranstaltet wurde die Tagung von den drei kommunalen Spitzenverbänden in NRW, dem Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaften in NRW e.V. sowie NRW.Global Business.



(Kz. 0015) einsehen, um sich zu vergewissern, ob es zu dieser Frage weitere Fundstellen gibt.

### Inhalt der 6. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update zu den Vorschriften der DS-GVO. Besonders zu erwähnen sind:

- Die umfassenden Einfügungen zu Art. 15 (Auskunftsrecht der Personen, über die Daten von Verantwortlichen gespeichert sind). Dies ist deshalb notwendig, da mit dem Inkrafttreten der DSGVO das Datenschutzbewusstsein der Bürger erheblich gestiegen ist und damit ihr Interesse, welche Daten von ihnen gespeichert worden sind.
- Dies gilt auch für die Ergänzungen zu Art. 5 (Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten) bzw. zu Art. 7 (was bei der Einholung von Einwilligungen beachtet werden muss).
- Ein weiterer Schwerpunkt sind die Ergänzungen zu Art. 37 (Benennung eines Datenschutzbeauftragten), die insbesondere für Unternehmen von Bedeutung sind, die erstmals oder erneut einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dort ist besonders die Ergänzung erwähnenswert in Rdn. 75, in der auf den jüngst erschienenen Leitfaden von Balzer/Buchberger, Datenschutz in Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- und Rechtsanwaltskanzleien (Erich Schmidt Verlag) hingewiesen wird.
- Im BDSG stehen im Schwerpunkt die ergänzenden Hinweise zu § 25 (Datenübermittlungen durch öffentliche Stellen an öffentliche Stellen, aber auch, was den Leser besonders interessieren wird, an nichtöffentliche Stellen).

### Inhalt der 7. Lieferung

Diese Lieferung enthält ein weiteres Update um veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur vorwiegend zur DS-GVO. Hervorzuheben sind:

- die umfangreichen Ergänzungen zu zwei zentralen Vorschriften: Art. 4 (Begriffsbestimmungen) und Art. 6 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung).
- Neu aufgenommen wurden erstmals Hinweise auf Metaverse – ein Thema der nahen Zukunft (Art. 6 Rdn. 325a).
- Zur Schulung der Beschäftigten sind Empfehlungen enthalten, die für einen zeitlich knapp gehaltenen Inhalt sorgen sollen.
- Die Ergänzung in Art. 37 Rdn. 7 zeigt auf, dass in sehr vielen Fällen kein Datenschutzbeauftragter benannt werden muss. Dann verbleibt aber die Pflicht, den Datenschutz umzusetzen beim Verantwortlichen.
- Zum ggw. sehr aktuellen Thema Whistleblowing sind weitere Hinweise in Art. 39 Rdn. 71b zu finden.
- Den Erläuterungen zur Ausarbeitung bestimmter Verhaltensregeln (Code of Conduct – CoC) in Art. 40 stellt die Sammlung in Rdn. 1a einen Auszug aus dem Newsletter des BfDI vom 20. 03. 2023 voran.
- Wer sich mit internationalem Datenverkehr, also aus der EU hinaus, befassen muss, für den wird die Darstellung der aktualisierten EDSA-Guidelines vom 14. 2. 2023 in Art. 40 Rdn. 5b von Interesse sein sowie die dort in Rdn. 5c bis 5e zusätzlich gegebenen Ausführungen zu Standardvertragsklauseln.

Zur umfassenden Bearbeitung von datenschutzrechtlichen Fragen empfehlen die Herausgeber, sich sicherheitshalber im mehr als 60

Seiten umfassenden Stichwortverzeichnis (Kz. 0015) zu vergewissern, ob es zu diesen Fragen weitere Fundstellen gibt.

Az.: 17.1.1

## Handbuch für Rats- und Ausschussmitglieder in Nordrhein-Westfalen

**Kommunalrechtliche Grundlagen. Handbuch von Ernst-Dieter Bösche 3., vollständig aktualisierte Auflage 2023, 240 S., Printausgabe 26,90 Euro, ab 10 Ex. 25,90 Euro, ab 20 Ex. 24,90 Euro, DIN A5, kartoniert, ISBN 978-3-7922-0408-5 Digitalausgabe: 13 Euro p. a. für 1 bis 3 Nutzer, 2 Jahre Mindestbezug, ISBN 978-3-7922-0168-8 Verlag W. Reckinger, Siegburg**

Das beliebte Handbuch bietet Rats- und Ausschussmitgliedern des Landes Nordrhein-Westfalen die kommunalrechtlich relevanten Informationen für die Ausübung ihres Mandats.

Der Fokus des Handbuchs liegt auf der Darstellung der Rechte und Pflichten der Rats- und Ausschussmitglieder, auf den Verfahrensregeln für die Rats- und Ausschussarbeit, auf der Zuständigkeit von Rat und Ausschüssen sowie auf dem Verhältnis zwischen Rat, Ausschüssen und Bürgermeister/in bei der Willensbildung und -ausführung im Rahmen von Entscheidungsabläufen. Neben zahlreichen Beispielen aus der Praxis und anschaulichen Abbildungen enthält das Buch Checklisten zur schnellen und sicheren Prüfung der Rechtmäßigkeit des Sitzungsablaufs und der gefassten Beschlüsse.

Die 3. Auflage berücksichtigt die seit Erscheinen der 2. Auflage erfolgten Rechtsänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung. Ergänzt wurde das Handbuch um ein umfangreiches Kapitel zur Durchführung digitaler und hybrider Ratssitzungen. Außerdem wurden die Erläuterungen zu den Entschädigungsrechten der Rats- und Ausschussmitglieder grundlegend überarbeitet. Ernst-Dieter Bösche, Bürgermeister a. D. und Stadtdirektor a. D., ist Dozent am Rheinischen

Studieninstitut für kommunale Verwaltung.

13.0.32-003/002

## Driehaus / Raden: Erschließungs- und Ausbaubeiträge

**Einzeldarstellung, Buch. Hardcover, 11., überarbeitete und erweiterte Auflage. 2022, XXI, 1171 S., C.H.BECK. ISBN 978-3-406-74305-4, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, Gewicht: 1541 g, 119 Euro. Das Werk ist Teil der Reihe NJW Praxis; Band 42**

Führendes Standardwerk zum Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht, große Zahl von Gerichtsentscheidungen eingearbeitet, umfassende Darstellung mit zahlreichen Einzelfällen. Das Werk bietet eine systematische und umfassende Darstellung des gesamten Erschließungs- und Ausbaubeitragsrechts aller Bundesländer. Es hilft Praktikerinnen und Praktikern, sich in der komplizierten Materie

schnell zu orientieren. Die 11. Auflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur und berücksichtigt dabei insbesondere eine Vielzahl aktueller beitragsrechtlicher Entscheidungen.

Folgende wichtige Neuerungen sind z.B. enthalten: Im Erschließungsbeitragsrecht: Teilstrecken als Einzelanlagen, Provisorien als endgültig hergestellte Erschließungsanlagen, Anforderungen an die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, rechtliche Anforderungen an die Heranziehung von Hinterliegergrundstücken. Im Straßenausbaubeitragsrecht: Abschaffung des Straßenausbaubeitragsrechts und ihre Folgen, wiederkehrende Straßenausbaubeiträge, Vorteil im Straßenausbaubeitragsrecht, Beitragsfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen.

## Stür: Der Bebauungsplan. Städtebau-recht in der Praxis

Handbuch; Buch. Hardcover (Leinen), 6. Auflage. 2022, XXIV, 1052 S. mit 125 Abbildungen, C.H.BECK. ISBN 978-3-406-78981-6, Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm, 119 Euro, Gewicht: 2076 g, das Werk ist Teil der Reihe C.H.BECK Baurecht

Dieses Werk ist aus der Praxis für die Praxis und hilft, die Kluft zwischen den theoretischen Gesetzesbestimmungen und ihrer Anwendung zu überbrücken. Die knappen und präzisen Darstellungen sind in allen wichtigen Punkten angereichert mit Original-Plan- und Kartenmaterial. In vielen Fällen sind die abgedruckten

Planungsbeispiele ergänzt um Original-Planbegründungen, so dass der Leser einen Eindruck davon erhält, wie die gesetzlichen Vorgaben des Baurechts in der Praxis umzusetzen sind.

Die Konzeption des Werks erleichtert einerseits den Zugang zu den juristischen Grundlagen der Bauleitplanung, andererseits werden Juristinnen und Juristen in die Lage versetzt, nach technischem Denken gestaltete Bauleitpläne besser zu verstehen und somit auch etwaige Verstöße gegen übergeordnete Vorschriften zu erkennen.

Vorteile auf einen Blick: Veranschaulichung der Planungsbeispiele durch Original-Plan- und Kartenmaterial, praxisgerechte Formulierungshilfen durch Original-Planbegründungen, von einem Autor, der Erfahrungen aus der anwaltschaftlichen Praxis und wissenschaftlicher Tätigkeit verbindet. Die 6. Auflage berücksichtigt insbesondere aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur, wie etwa: Das Flüchtlingsunterbringungsgesetz 2015, Die Städtebaurechts-Novelle 2017, das Planungssicherstellungsgesetz 2020/2021, das Investitionsbereitstellungsgesetz, das Baulandmobilisierungsgesetz 2021. Einbezogen sind auch zahlreiche Gerichtsentscheidungen aus dem Bau-, Umwelt-, Naturschutz- und Europarecht.

Für Rechtsanwaltschaft, Richterschaft, Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure, Baubehörden, Gemeinden, Planungsbüros, Hochschullehrerschaft, Studierende.

Az: 20.11

## Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen in Möhnese

Einmal jährlich versammeln sich die Bürgermeisterinnen des Städte- und Gemeindebundes NRW bei einem Netzwerktreffen. In diesem September führte die Reise in die Gemeinde **Möhnese**, Bürgermeisterin **Maria Moritz** hatte eingeladen. Zu den inhaltlichen Schwerpunkten zählten unter anderem die Herausforderungen durch den zunehmenden Fachkräftemangel. **Sabrina Buttler**, Fachfrau für Ausbildung, Personalmarketing sowie strategische Personal- und Führungsentwicklung, referierte und stellte unter dem Titel „Personalmanagement in Zeiten des Fachkräftemangels und der Fachkräftegewinnung“ geeignete Maßnahmen vor. In einem anderen Schwerpunkt führten **Regina Homeyer**, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Detmold, und **Daniela Franken**, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Lippstadt, in die Studie „Frauen in die Politik“ ein. Als Basis dafür waren zuvor Daten in einer Umfrage in den Städten Arnsberg, Detmold, Gütersloh, Lippstadt und Minden erhoben worden. Besprochen wurden im Netzwerk zahlreiche Hinweise, wie sich der Anteil von Frauen in der Kommunalpolitik erhöhen lässt, etwa durch zeitliche Entlastung oder auch Mentoring-Programme. Maßgeblich unterstützt wurde die Studie durch die Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft (EFA) aus Berlin.



## BVerwG bestätigt Tübinger Verpackungssteuer

**Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ist die Verpackungssteuer, die die Stadt Tübingen als örtliche Aufwandsteuer erhebt, im Wesentlichen rechtmäßig.**

BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2023  
- Az.: 9 CN 1/22 -

Seit Januar 2022 gilt in Tübingen materialunabhängig eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit sollen Einnahmen für den städtischen Haushalt erzielt, die Verunreinigung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Besteuert werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck, sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares „take-away“-Gericht oder -Getränk verkauft werden. Die Steuer beträgt für jede Einwegverpackung 0,50 Euro, für jedes Einwegbesteck(-set) 0,20 Euro. Der Steuersatz pro verpackte Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Die Antragstellerin, Inhaberin eines Schnellrestaurants im Stadtgebiet der Antragsgegnerin, stellte gegen die Satzung einen Normenkontrollantrag, der vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg hatte. Der VGH erklärte die Satzung insgesamt für unwirksam und begründete dies mit der fehlenden Örtlichkeit der Steuer, ihrer Unvereinbarkeit mit dem Bundesabfallrecht sowie der mangelnden Vollzugstauglichkeit der Obergrenze der Besteuerung.

Auf die Revision der Antragsgegnerin hin hat das Bundesverwaltungsgericht die kommunale Steuer dagegen für überwiegend rechtmäßig erklärt. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz handele es sich bei der Verpackungssteuer um eine örtliche Verbrauchsteuer im Sinn des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG, für deren Einführung die Stadt Tübingen zuständig war. Bei den zum unmittelbaren Verzehr, sei es an Ort und Stelle oder als „take-away“ verkauften Speisen und Getränken, sei der Steuertatbestand so begrenzt, dass ihr Konsum - und damit der Verbrauch der zugehörigen Verpackungen - bei typisierender Betrachtung innerhalb des Gemeindegebiets stattfindet. Damit sei der örtliche Charakter der Steuer hinreichend gewahrt.

Die kommunale Verpackungssteuer stehe als Lenkungssteuer auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Sie bezwecke die Vermeidung von Verpackungsabfall im Stadtgebiet und verfolge damit auf lokaler Ebene kein gegenläufiges, sondern dasselbe Ziel wie der Unions- und der Bundesgesetzgeber. Die Abfallvermeidung stehe in der Abfallhierarchie an oberster Stelle, wie sich aus der EU-Verpackungsrichtlinie, der EU-Einwegkunststoffrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Verpackungsgesetz ergebe. Erst danach folgten Wiederverwendung, Verwertung und Beseitigung des Abfalls. Kommunale Steuern, die Einwegverpackungen verteuern, würden durch die verschiedenen unions- und bundesrechtlichen Vorgaben zum Abfallrecht nicht ausgeschlossen.

Soweit das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vor 25 Jahren seine genteilige Ansicht zur damaligen Kasseler Verpackungssteuer auf ein abfallrechtliches Kooperationsprinzip gestützt habe (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 1998 - 2 BvR 1991/95 u.a.), lasse sich ein solches dem heutigen Abfallrecht nur noch in – hier nicht maßgeblichen – Ansätzen entnehmen. Zwar erwiesen sich die zu unbestimmte Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro pro „Einzelmahlzeit“ (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und das der Stadtverwaltung ohne zeitliche Begrenzung gewährte Betretungsrecht im Rahmen der Steueraufsicht (§ 8 der Satzung) als rechtswidrig. Diese punktuellen Verstöße ließen jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

Anmerkung:

Ob gegen die Entscheidung des BVerwG wiederum das BVerfG angerufen wird, ist derzeit noch offen. Außerdem ist zu beachten, dass gemäß § 2 Abs. 2 des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabengesetzes die Einführung einer örtlichen Verpackung in Nordrhein-Westfalen zunächst der Genehmigung des Kommunal- und des Finanzministeriums bedürfte, da eine örtliche Verpackungssteuer hier derzeit nicht erhoben wird.

## § 13b BauGB unvereinbar mit Unionsrecht

**Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden.**

BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2023  
- Az.: 4 CN 3.22 -

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein circa drei Hektar großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der EU-Richtlinie über die strategische Umweltprüfung (SUP) vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das BVerwG hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leide an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er sei zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstoße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-Richtlinie. Art. 3 Abs. 1 SUP-Richtlinie verlange eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmten die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-Richtlinie). Der nationale Gesetzgeber habe sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese müsse nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber dürfe sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab werde § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaube § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – seien nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gelte schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB dürfe daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans



**GERICHT  
IN KÜRZE**

zusammengestellt  
von Hauptreferent  
Carl Georg Müller  
StGB NRW

eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte Verfahrensmangel habe die Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

Anmerkung: Die Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht im Volltext vor.

## Überplanung von „Außenbereichsinseln“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Eine Freifläche in der Ortslage darf, wenn sie zum Siedlungsbereich zählt, in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) einbezogen werden.

BVerwG, Urteil vom 25. April 2023  
- Az.: 4 CN 5.21 -

Die Antragstellerin ist Eigentümerin zweier Grundstücke im Gebiet der Antragsgegnerin. Das kleinere Grundstück ist mit einem Wohnhaus bebaut. Das benachbarte Grundstück ist unbebaut und im geltenden Flächennutzungsplan als Grünfläche (Parkanlage) dargestellt. Dieses Grundstück bildet nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts (OVG) einen Außenbereich im Innenbereich (sog. Außenbereichsinsel). Zusammen mit weiteren teilweise bereits im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, teilweise im unbeplanten Innenbereich liegenden Grundstücken wurden die Grundstücke der Antragstellerin im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB überplant. Während für das kleinere Grundstück ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen ist, wird das große Grundstück als private Grünfläche (Gartenanlage, Gartenland, Streuobstwiese) festgesetzt.

Das zuständige OVG hat den Normenkontrollantrag abgelehnt. Die Planung scheitere nicht daran, dass eine Außenbereichsinsel überplant werde. Diese liege innerhalb des Siedlungsbereichs, und angesichts ihrer vergleichsweise geringen Ausdehnung und der sie von allen Seiten umgebenden gewichtigen Bebauung habe sie in einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der auch auf eine Nachverdichtung abziele, einbezogen werden können. Eine Überplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB sei nach Sinn und Zweck der Regelung auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil dieser Bereich gerade als Freifläche erhalten bleibe. Das BVerwG hat diese Entscheidung bestätigt. Der räumliche Anwendungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung sei innerhalb der Ortslage für Freiflächen nur dann eröffnet, wenn sie Teil des Siedlungsbereichs sind. Diese Zuordnung richte sich nicht nach der auf die Zulassung einzelner Vorhaben bezogenen Abgrenzung von Innen- und Außenbereich. Vielmehr sei eine wertende Betrachtung nach der Verkehrsauffassung unter Beachtung siedlungsstruktureller Gegebenheiten geboten. Hierfür könnten unter anderem die absolute und relative Größe der Fläche, ihre bisherige – auch nachwirkende – Nutzung, die Lage im Plangebiet und der Funktionszusammenhang mit der angrenzenden Bebauung von Bedeutung sein. Der Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens stehe nicht entgegen, dass die unbebaute Fläche als private Grünfläche festgesetzt ist. Nach den Feststellungen des OVG sehe der Bebauungsplan für das insoweit maßgebliche Plangebiet eine bauliche Nachverdichtung vor. Im Übrigen ziele die Innenentwicklung nach § 13a BauGB nicht allein auf die Schaffung von zusätzlichem Baurecht. Sie dürfe auch eine qualitative Entwicklung durch die Festsetzung von Grünflächen fördern, etwa aus stadtklimatischen Gründen.



## STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und  
Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

**Herausgeber** Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 02 11/45 87-1  
Fax 02 11/45 87-287  
www.kommunen.nrw

**Hauptschrift-  
leitung** Hauptgeschäftsführer  
Christof Sommer

**Redaktion** Barbara Baltsch, Gudrun Heyder,  
Philipp Stempel  
Telefon 0211/4587-230  
philipp.stempel@kommunen.nrw

**Abonnement-  
Verwaltung** Nina Hermes  
Telefon 0211/4587-245  
nina.hermes@kommunen.nrw

**Anzeigen-  
abwicklung** Krammer Verlag Düsseldorf AG  
Goethestraße 75 40237 Düsseldorf  
Jutta Hartmann • j.hartmann@krammer.ag  
Telefon 02 11/91 49-4 55 Fax -4 80

**Layout** KNM / Krammerinnovation  
Anja Schwarzwaldner  
www.krammerinnovation.de

**Druck** Holzmann Druck GmbH & Co. KG  
86825 Bad Wörishofen  
Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit Doppelnummern im Februar und August. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, elektronisch 49 €, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen.nrw. Jedoch kann das Abonnement innerhalb der ersten zwölf Monate mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert es sich bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Wird es dann nicht bis zum 30.11. - wirksam zum 31.12. - gekündigt, verlängert es sich um ein weiteres Kalenderjahr und bleibt dann jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende kündbar. Die Abonnementgebühr wird - bei Abo-Beginn im laufenden Kalenderjahr - anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie jeweils im 1. Quartal für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Wird das Abonnement während des Kalenderjahres zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt und ist bereits die volle Jahres-Abonnementgebühr bezahlt, wird diese für die nicht mehr bezogenen Hefte anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers/der Verfasserin veröffentlichten Beiträge geben dessen/deren persönliche Meinung wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342-6106



Themenschwerpunkt November 2023:  
**Ganztage**



# Wir unterstützen Sie bei Ihren kommunalen Aufgaben

## Unsere Themen:

Finanzierung kommunaler Leistungen, Gewässer, Organisation und Personal, Klimaschutz und Klimaanpassung, Abwasserentsorgung, Arbeits- und Gesundheitsschutz, IT für Kommunen, Brandschutz und Rettungsdienste, Kommunale Beschaffung, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallentsorgung, Unterhaltung kommunaler Anlagen, Verträge und Konzessionen

## Wir sind für Sie da!

Nutzen Sie unser umfangreiches Know-how

**Kommunal Agentur NRW GmbH**

Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211/430 77-0  
info@KommunalAgentur.NRW  
www.KommunalAgentur.NRW